

RAHMENSTOFFPLAN

**FÜR DIE AUSBILDUNG
ZUR JUSTIZWACHTMEISTERIN/
ZUM JUSTIZWACHTMEISTER**

Stand: 1. Januar 2016

Vorbemerkungen

1 Allgemeines

Der Rahmenstoffplan legt die Reihenfolge und die (Mindest-)Dauer der Ausbildungsabschnitte, die Stundenzahl der Lehrveranstaltungen sowie die Anzahl und Arbeitszeit der Klausuren und sonstigen Leistungskontrollen im fachtheoretischen Lehrgang gemäß der Ausbildungsordnung für den Justizwachtmeisterdienst (AO/JW) fest. Außerdem regelt er die (Mindest-)Dauer des Praktikums sowohl vor als auch nach dem fachtheoretischen Lehrgang.

Da keine festen Einstellungstermine vorgegeben sind, ist eine konkrete Darstellung des Ausbildungsverlaufs nicht möglich.

Im Interesse einer einheitlichen Ausbildung aller Nachwuchskräfte ist der Rahmenstoffplan hinsichtlich des zu vermittelnden Lehrstoffes verbindlich. Innerhalb des abgesteckten Rahmens soll er die pädagogische Eigeninitiative der jeweiligen Lehrkräfte nicht einschränken. Eine vollständige Aufzählung der Lehrgegenstände ist nicht vorgesehen.

2 Reihenfolge und (Mindest-)Dauer der Ausbildungsabschnitte

Ausbildungsabschnitt	Dauer
Praktische Ausbildung bei Gericht und/oder Staatsanwaltschaft	mindestens 5 Monate (davon mindestens 1 Monat vor dem fachtheoretischen Lehrgang und mindestens 2 Monate danach)
➤ An Einstellungsorten <u>mit</u> speziellen Vorführdiensten (München, Nürnberg und Augsburg) davon im Vorführdienst:	1 Monat
➤ An Einstellungsorten <u>ohne</u> speziellen Vorführdienst ist den Nachwuchskräften zu ermöglichen, mindestens einen Tag beim Vorführdienst in München, Nürnberg oder Augsburg zu verbringen.	
➤ Davon als Hospitation bei einer Justizvollzugsanstalt:	bis zu 1 Woche
➤ Davon als Hospitation bei einer Polizeidienststelle:	bis zu 1 Woche
Fachtheoretischer Lehrgang	12 Wochen

Die Zeitangaben können sich je nach Jahreskalender geringfügig ändern.

3 Inhalt der fachtheoretischen Ausbildung und Zeitvorgaben

Der Inhalt der fachtheoretischen Ausbildung wird durch den Rahmenstoffplan bestimmt. Dieser stellt die sachlich-inhaltliche Gliederung der Lehrgebiete dar; er bildet mithin nicht unmittelbar die methodische Umsetzung in die Lehrgangsgestaltung und den Aufbau einer Unterrichtsstunde ab.

Die Auswahl des Lehrstoffes orientiert sich an den beruflichen Anforderungen des Justizwachtmeisterdienstes. Dabei sollen die rechtlichen Grundlagen möglichst handlungsorientiert unterrichtet werden, insbesondere durch Rollentraining oder durch Vermittlung von Schlüsselkompetenzen an praxisnahen Beispielen.

Der Unterricht im Bereich Deeskalation und Sicherheit in Justizgebäuden trägt der Bedeutung dieser Bereiche in der Praxis des Justizwachtmeisterdienstes Rechnung.

Eine Unterrichtseinheit (UE) umfasst 45 Minuten.

Die Anzahl der Unterrichtseinheiten im fachtheoretischen Lehrgang an der Bayerischen Justizakademie ist ein Richtwert, der die Gewichtung und Intensität, mit der ein Fach zu unterrichten ist, verdeutlichen soll.

Die Zeitvorgaben für die einzelnen Themenbereiche innerhalb eines Lehrgebiets sind ebenfalls Richtwerte und sollen den Lehrkräften Anhaltspunkte für den Umfang und die Intensität der Wissensvermittlung bieten. Sie sind kein Bestandteil des genehmigungspflichtigen Rahmenstoffplans.

4 Rahmenstoffplansystematik

4.1 Lernzielsystematik

Zur Umsetzung einer zielgerichteten Ausbildung ist es erforderlich,

- ein gemeinsames Grundverständnis für die Ziele und Inhalte der Ausbildung der Nachwuchskräfte zu entwickeln,
- den curricularen Aufbau der Ausbildung in den einzelnen Lehrgebieten aufzuzeigen,
- durch pädagogische und inhaltliche Abstimmung zwischen den einzelnen Lehrgebieten eine bessere Vernetzung herzustellen,
- den Lehrkräften die Unterrichtsschwerpunkte und die Anforderungsstufen, in denen der Stoff vermittelt werden soll, zu verdeutlichen,
- durch die Angabe der Lernzielstufen den Lehrkräften Hinweise für die Wahl der Unterrichtsmethoden zu geben,
- den Lehrkräften eindeutig nachvollziehbare Zielvorgaben für die Lernzielkontrolle an die Hand zu geben,
- den Nachwuchskräften die Schwerpunkte zu vermitteln und einen Gesamtüberblick über die Ausbildung zu ermöglichen,
- den Nachwuchskräften deutlich zu machen, in welcher Leistungstiefe gelernt werden soll.

Der Rahmenstoffplan wurde daher in Lernzielen dargestellt.

4.2 Lernzielstufen

Die Tiefe der Lerninhalte wird sowohl durch verbale Lernziele als auch durch Einteilung in drei Lernzielstufen festgelegt. Die Lernzielstufen werden nicht verwendet, um die Wichtigkeit des Lernstoffes einzuordnen. Sie sagen vielmehr aus, über welche konkreten Kenntnisse und Fähigkeiten die Nachwuchskräfte nach Abschluss des jeweiligen Themengebietes verfügen sollen.

Lernzielstufe	Verbaler Ausdruck	Lernanforderung	Inhaltliche Beispiele
Stufe I	Kennen und Wiedergeben = Die Nachwuchskräfte sollen Kenntnisse über ein Wissensgebiet besitzen und das Wissen ohne zusätzliche Verarbeitung wiedergeben können.	<ul style="list-style-type: none"> • Erlernen von Basiswissen • Wiedergabe von Wissen • Einblick, Überblick und Kenntnis bezüglich eines Lernstoffes 	Normen, Begriffe, Fakten, Regeln, Verfahrensabläufe, rechtliche Grundsätze und ihre Definitionen
Stufe II	Ordnen und Verstehen = Die Nachwuchskräfte sollen erworbenes Wissen in Zusammenhängen ordnen und selbstständig verarbeitet wiedergeben können.	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefen und Verstehen von theoretischen und praktischen Zusammenhängen • Aufgabenbezogenes Einordnen und Umordnen von erlerntem Wissen • Umsetzen in einfache Aufgabenstellungen der Praxis 	Gründe, Zusammenhänge, Unterschiede, Auswirkungen, Berechnungen, Simulation von Aufgabenstellungen bzw. Situationen in der Praxis
Stufe III	Anwenden = Die Nachwuchskräfte sollen das erworbene Wissen auf neue Sachverhalte und Situationen übertragen und dabei insbesondere konkrete Probleme sach- und formgerecht lösen können.	<ul style="list-style-type: none"> • Umsetzen von Wissen in komplexen praktischen Situationen • Reflektieren und Bewerten von Situationen • Neuartige Aufgabenstellungen bewältigen 	Problem- und Lösungsskizzen entwickeln, Übersichten, schwer zuordenbare Fragen rechtsuchender Bürger beantworten, sicherheitsrelevante Situationen bewältigen

4.3 Verknüpfung

In der Spalte „Verknüpfung“ sollen die Berührungspunkte zu anderen Lehrgebieten aufgezeigt werden. Sie dient dem zielorientierten Lernen und dem vernetzten, fächerübergreifenden Denken.

Die Verknüpfung ist für die Lehrkraft nicht bindend, sondern ein didaktischer Hinweis darauf, dass ein Lehrinhalt in dem verknüpften Fach ggf. aus einem anderen Blickwinkel aufgegriffen, vertieft oder entwickelt wird bzw. wurde. Die Verknüpfung bedeutet nicht, dass das Thema im vorliegenden Lehrgebiet entfallen kann, weil es bereits in einem anderen Lehrgebiet behandelt wurde.

Die Spalte „Verknüpfung“ wird ständig überarbeitet und ist kein Bestandteil des genehmigungspflichtigen Rahmenstoffplans.

4.4 Leistungskontrollen und Nachweise

4.4.1 Klausuren

Die Anzahl der Klausuren ergibt sich aus der Übersicht über die in den einzelnen Lehrgebieten vorgesehenen Klausuren.

Die Bearbeitungszeiten der Klausuren betragen eine bzw. zwei Zeitstunden, wobei die zweistündigen Klausuren doppelt gewertet werden. Die Besprechung der Klausuren sollte grundsätzlich im Anschluss an die geschriebene Klausur oder bei Rückgabe stattfinden.

4.4.2 Sonstige Leistungskontrollen

Am Ende des fachtheoretischen Lehrgangs wird eine Bewertung durchgeführt, in der die praktischen Fähigkeiten der Nachwuchskräfte in den Bereichen Justizeinsatztraining und Rollentraining benotet werden.

Auf dem Gebiet des Justizeinsatztrainings sollen die Nachwuchskräfte ihre Fitness und Fähigkeiten im Bereich der Selbstverteidigung und des Umgangs mit den Einsatzmitteln unter Beweis stellen.

In den Rollentrainings sollen die Nachwuchskräfte nachweisen, dass sie in all ihren Tätigkeitsfeldern fähig sind, selbstständig, bürgerfreundlich und situationsbedingt richtig zu handeln. Dies sollen sie durch zusätzliche theoretische Fragen reflektieren und rechtlich begründen können.

Die Nachwuchskräfte werden sowohl hinsichtlich des Justizeinsatztrainings als auch des Rollentrainings einzeln von einer Bewertungskommission bewertet.

Für beide Bereiche wird jeweils eine Note vergeben. Die beiden erzielten Noten werden im Zeugnis des fachtheoretischen Lehrgangs aufgeführt. Hierbei zählt die Note im Bereich des Justizeinsatztrainings wie eine zweistündige Klausur. Die Note für das Rollentraining wird aufgrund der Bedeutung für die Praxis vierfach gewertet.

Während des fachtheoretischen Lehrgangs wird nach dem Unterricht „EDV-Grundlagen“ ein Test von maximal 30 Minuten Dauer abgelegt, der entweder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird.

Das Ergebnis wird im Zeugnis des fachtheoretischen Lehrgangs verbal aufgenommen mit folgendem Zusatz: „Die Teilnehmerin/der Teilnehmer beherrscht die EDV-Grundlagen“ oder „Die Teilnehmerin/der Teilnehmer beherrscht die EDV-Grundlagen noch nicht“.

4.4.3 Nachweise

Nach Durchführung der Erste-Hilfe-Ausbildung erhalten die Nachwuchskräfte einen Nachweis hierüber. Dieser Nachweis bescheinigt auch die Ausbildung zum betrieblichen Ersthelfer. Die Absolvierung der Ersthelfer-Ausbildung wird darüber hinaus im Zeugnis des fachtheoretischen Lehrgangs vermerkt.

Die Teilnahme an den Schulungseinheiten zum Einsatz von Pfefferspray sowie dem Einsatzstock (Tonfa) wird ebenfalls im Zeugnis des fachtheoretischen Lehrgangs aufgenommen.

5 Ziele und Inhalte der praktischen Ausbildung; Ausbildungsleiter

In den praktischen Ausbildungsabschnitten sollen die Nachwuchskräfte die vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten in der Praxis anwenden. Sie sollen hierbei nur mit Tätigkeiten betraut werden, die der Ausbildung förderlich sind.

Um einen Überblick über die verschiedenen Tätigkeiten im Justizwachtmeisterdienst zu erhalten, sollen die Nachwuchskräfte mindestens einen Monat vor der Durchführung des fachtheoretischen Lehrgangs in der Praxis tätig gewesen sein. Zur Vertiefung der theoretischen Kenntnisse sollen die Nachwuchskräfte nach dem fachtheoretischen Lehrgang noch mindestens zwei Monate praktisch ausgebildet werden.

Um eine einheitliche praktische Ausbildung aller Nachwuchskräfte zu gewährleisten, wird auf der Grundlage des Rahmenstoffplans ein Tätigkeitskatalog erstellt, der den Ausbildern am Arbeitsplatz und den Nachwuchskräften ausgehändigt wird (§ 10 AO/JW).

Da die praktische Ausbildung eine wesentliche Säule der Ausbildung darstellt, haben die Ausbildungsleiter diese zu koordinieren und dahingehend zu überwachen, dass alle im Tätigkeitskatalog aufgeführten Arbeiten durch die Nachwuchskräfte abgedeckt werden; dies gilt vor allem für die im Tätigkeitskatalog festgelegten Mindestinhalte vor dem fachtheoretischen Lehrgang.

Die Ausbildungsleiter sollen auf einen einheitlichen Maßstab bei der Praxisbeurteilung hinwirken.

6 Der Rahmenstoffplan wird ständig fortentwickelt.

7 Inkrafttreten

Der Rahmenstoffplan tritt am 1. Januar 2016 in Kraft und gilt für die Nachwuchskräfte, deren fachtheoretische Ausbildung nach diesem Zeitpunkt beginnt.

Gesamtübersicht über die in den einzelnen Lehrgebieten vorgesehenen Unterrichtsstunden im fachtheoretischen Lehrgang

Lehrgebiet	Stunden à 45 Minuten
Lern- und Arbeitstechniken	6
Staatsrecht	14
Beamtenrecht	9
JSOG (einschließlich PAG und StVollzG/BayStVollzG)	45
Zugangskontrolle	9
Überblick über die verschiedenen Gerichtsabteilungen	14
Aufgaben des Justizwachtmeisterdienstes	3
Strafrecht und Strafverfahrensrecht	12
EDV-Grundlagen	9
Aktenordnung	2
Allgemeine Geschäftsordnung	4
Zustellungsrecht	12
Sicherheit in Justizgebäuden und Behördenselbstschutz sowie Grundkenntnisse beim Umgang mit sprengstoffverdächtigen Gegenständen	12
Maßnahmen der Ersten Hilfe	10
Einweisung bezüglich verschiedener Ausweispapiere	4
Kommunikation	27
Grundlagen der Konfliktbewältigung	8
Organisation und Motivation	6
Teamfähigkeit	8
Rollentraining am Service-Point	9
Umgang mit Gefangenen	4
Umgang mit Infektionskrankheiten	3
Überblick bezüglich der gängigsten Arten von Drogen	4
Justizeinsatztraining	96
Waffenrecht	9
Waffen- und Schießausbildung	32
Englisch für Justizwachtmeister	7
Gesamtstunden	378

Gesamtübersicht über die in den einzelnen Lehrgebieten vorgesehenen Klausuren im fachtheoretischen Lehrgang

Lehrgebiete	Zeitstunden (60 Minuten)
Staatsrecht/Beamtenrecht	2 (doppelt gewertet)
JSOG (einschließlich PAG und StVollzG/BayStVollzG)/ Aufgaben des Justizwachtmeisterdienstes	2 (doppelt gewertet)
Zustellungsrecht	1
Waffenrecht/Sicherheit in Justizgebäuden und Behörden- selbstschutz sowie Grundkenntnisse beim Umgang mit sprengstoffverdächtigen Gegenständen/Einweisung bezüg- lich verschiedener Ausweispapiere/Umgang mit Gefangenen	2 (doppelt gewertet)
Allgemeine Geschäftsordnung/Aktenordnung/ Überblick über die verschiedenen Gerichtsabteilungen	2 (doppelt gewertet)
Strafrecht und Strafverfahrensrecht	1

Inhaltsverzeichnis

I.	Praktische Ausbildung	10
II.	Lern- und Arbeitstechniken	12
III.	Staatsrecht	14
IV.	Beamtenrecht	20
V.	JSOG (einschließlich PAG und StVollzG/BayStVollzG)	25
VI.	Zugangskontrolle	28
VII.	Überblick über die verschiedenen Gerichtsabteilungen.....	29
VIII.	Aufgaben des Justizwachtmeisterdienstes.....	33
IX.	Strafrecht und Strafverfahrensrecht	34
X.	EDV-Grundlagen	40
XI.	Aktenordnung	44
XII.	Allgemeine Geschäftsordnung	45
XIII.	Zustellungsrecht	48
XIV.	Sicherheit in Justizgebäuden und Behördenselbstschutz sowie Grundkenntnisse beim Umgang mit sprengstoffverdächtigen Gegenständen.....	51
XV.	Maßnahmen der Ersten Hilfe	55
XVI.	Einweisung bezüglich verschiedener Ausweispapiere	56
XVII.	Kommunikation	58
XVIII.	Grundlagen der Konfliktbewältigung	61
XIX.	Organisationsgrundsätze und Veränderungsprozesse innerhalb der bayerischen Justiz	62
XX.	Teamfähigkeit	65
XXI.	Rollentraining am Service-Point.....	67
XXII.	Umgang mit Gefangenen.....	68
XXIII.	Umgang mit Infektionskrankheiten.....	69
XXIV.	Überblick bezüglich der gängigsten Arten von Drogen.....	70
XXV.	Justizeinsatztraining	71
XXVI.	Waffenrecht	79
XXVII.	Waffen- und Schießausbildung	80
XXVIII.	Englisch für Justizwachtmeister	84

Ausbildungsstationen**I. Praktische Ausbildung**

Die Unterweisung erstreckt sich auf sämtliche Tätigkeiten des Justizwachtmeisters, die ihm nach der Bekanntmachung über die Aufgaben des Justizwachtmeisterdienstes in der jeweils gültigen Fassung übertragen sind. Eine ausführliche Beschreibung enthält der auf der Grundlage des Rahmenstoffplans erstellte Tätigkeitskatalog.

1 Beschäftigung bei Gericht, Staatsanwaltschaft und im Vorföhrdienst**1.1 Beschäftigung bei Gericht und/oder Staatsanwaltschaft**

Die praktische Ausbildung erfolgt grundsätzlich bei der Behörde, bei der die jeweilige Nachwuchskraft eingestellt worden ist.

Soweit eine zentrale Wachtmeisterei für alle Justizbehörden eingerichtet ist, wird die Ausbildung dort vorgenommen. Andernfalls sind die Nachwuchskräfte in folgenden Abteilungen jeweils mindestens vier Wochen zu beschäftigen:

- Wachtmeisterei der Abteilung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten/Familiensachen
- Wachtmeisterei der Abteilung für Strafsachen
- Wachtmeisterei der Abteilung für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
- Einlauf- bzw. Postabfertigungsstellen (sofern vorhanden)

1.2 Beschäftigung im Vorföhrdienst (1 Monat)

Die einmonatige Ausbildung in diesem Bereich erfolgt nur für Nachwuchskräfte, die an Einstellungsorten mit justizinternen Vorföhrdiensten (München, Nürnberg, Augsburg) eingestellt sind. Die Nachwuchskräfte sollen dabei mit den besonderen Problemen der Gefangenenvorföhrung vertraut gemacht werden.

Den übrigen Nachwuchskräften soll im Rahmen einer mindestens eintägigen Hospitation bei einem Gericht mit Vorföhrdienst ein Überblick über die Aufgaben des Vorföhrdienstes vermittelt werden.

1.3 Hospitation bei einer Justizvollzugsanstalt (bis zu 1 Woche)

Die Nachwuchskräfte sollen im allgemeinen Stationsdienst den Umgang mit Gefangenen und den Alltag in einer Justizvollzugsan-

Ausbildungsstationen

stalt kennen lernen. Einzelheiten legen die Ausbildungsleiter im Einvernehmen mit der jeweiligen Justizvollzugsanstalt fest.

2 Hospitation bei einer Polizeidienststelle (bis zu 1 Woche)

Die Nachwuchskräfte sollen die praktische Anwendung der Befugnisse nach dem Polizeiaufgabengesetz (PAG) im polizeilichen Alltag sowie die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Justiz kennen lernen. Einzelheiten legen die Ausbildungsleiter im Einvernehmen mit der jeweiligen Polizeidienststelle fest.

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
II. Lern- und Arbeitstechniken					
1	Arbeiten mit Gesetzen	3		II	
1.1	Die Nachwuchskräfte sollen den Aufbau der Vorschriftensammlung erkunden. Sie sollen hierbei insbesondere das Ordnungsnummernsystem, die Kurzbezeichnung der Gesetze und Verordnungen sowie deren vollständige Bezeichnung kennen lernen und anwenden können.				
1.2	Die Nachwuchskräfte sollen Gesetzesstellen richtig zitieren können.				
1.3	Die Nachwuchskräfte sollen einfache Rechtsnormen lesen und verstehen sowie mittels Übungen aus verschiedenen Rechtsgebieten in Tatbestand (Voraussetzung) und Rechtsfolge zerlegen können.				
2	Die Anwärter sollen eine sachgerechte und lerntypgemäße Lern- und Arbeitsweise entwickeln und realisieren können sowie diese bei der Ermittlung, Verarbeitung und Darstellung von Informationen umsetzen können.	3		II	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Merkmale des auditiven, visuellen und motorischen Lerntyps ▪ Identifizieren des eigenen Lerntyp-Schwerpunkts ▪ Lerntypangemessene Lern- und Arbeitstechniken 				
3	Die Anwärter sollen Informationen zielgerichtet und ökonomisch aufnehmen und speichern können.			II	

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang
Lehrgebiet: Lern- und Arbeitstechniken

Unterrichtseinheiten: 6

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
<ul style="list-style-type: none">▪ Lerninhalte in Abhängigkeit von Lernzielen des Rahmenstoffplans organisieren▪ Themenbereiche bilden, Informationen gliedern▪ An Vorwissen anknüpfen▪ Wesentliche Aussagen im Schlüsselbegriffe fassen▪ Hilfsmittel (z. B. Lernkarteisystem)▪ Ökonomischer Mitschrift im Unterricht▪ Hervorheben zentralen Textstellen▪ Regelmäßige Wiederholung				

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
III. Staatsrecht					
1	Allgemeine Rechtskunde und Einführung in das Staatsrecht				
1.1	Das Grundgesetz	4		I	
1.1.1	Die Nachwuchskräfte sollen das Wesen des Grundgesetzes und dieses als Basis unseres Rechts- und Wertesystems verstehen. Sie sollen ihre eigene Tätigkeit in dieses System einordnen können und im Hinblick auf ihre Rechtsstellung als Beamte verstehen, was der Begriff der „freiheitlich demokratischen Grundordnung“ bedeutet.				Beamtenrecht
1.1.2	Sie sollen das Grundgesetz in der Rangordnung der Rechtsquellen, insbesondere in seiner Stellung zwischen europäischem Recht und Landesverfassung, einordnen können.				
1.2	Die Grundrechte			I	
	Die Nachwuchskräfte sollen einen Überblick über die Grundrechte erhalten und erkennen, dass nur unter bestimmten Voraussetzungen in Grundrechte eingegriffen werden kann. Sie sollen insbesondere verstehen, dass sie als Teil der Exekutive Träger hoheitlicher Befugnisse sind und Grundrechte somit als unmittelbar geltendes Recht bindend sind.		Art. 1-17, 20 Abs. 4, Art. 33, 38, 101, 103, 104 GG		
1.2.1	Insbesondere sollen die Nachwuchskräfte das Wesen und die Wirkungen der Grundrechte kennen lernen. Hierbei sollen sie die Grundrechte als Abwehrrechte gegen den Staat, als Institutsgarantien und als objektive Wertordnung verstehen.		Art. 1 Abs. 3 GG		

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang
 Lehrgebiet: Staatsrecht

Unterrichtseinheiten: 14

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
1.2.2	<p>Sie sollen den Schutzbereich der besonderen Grundrechte in Bezug auf ihre spätere Tätigkeit kennen lernen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Verpflichtung der staatlichen Gewalt zur Achtung und zum Schutz der Menschenwürde ▪ Das Recht auf Freiheit der Person ▪ Das Recht auf körperliche Unversehrtheit ▪ Die Freizügigkeit ▪ Die Gleichheit vor dem Gesetz ▪ Die Pressefreiheit ▪ Das Post- und Fernmeldegeheimnis ▪ Die Justizgrundrechte 		Art. 1, 2, 3, 5, 10, 11, 20 Abs. 3, Art. 101, 103, 104 GG	III	<p>JSOG (einschließlich PAG und StVollzG/ BayStVollzG)</p> <p>Justizeinsatz-training</p> <p>Strafrecht und Strafverfahrensrecht</p>
1.2.3	<p>Die Nachwuchskräfte sollen wissen, wie diese Grundrechte eingeschränkt werden können und welche Folgen eine ungerechtfertigte Verletzung der Grundrechte nach sich zieht (Verfassungsbeschwerde). Detaillierte Kenntnis-</p>		Art. 19 Abs. 1, 2, Art. 34, Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG,		

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang
 Lehrgebiet: Staatsrecht

Unterrichtseinheiten: 14

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
	se über die Verfassungsbeschwerde sind nicht notwendig.		§ 839 BGB		
1.2.4	Die Nachwuchskräfte sollen auch auf die Schadensersatzpflicht aus den Grundsätzen der Amtshaftung hingewiesen werden.				Beamtenrecht
1.3	Prinzipien der Verfassung	3		I	
	Die Nachwuchskräfte sollen die in Art. 20 GG niedergelegten Grundsätze der Verfassung kennen lernen.		Art. 20 GG		
1.3.1	Sie müssen hierbei eine Abgrenzung der Republik zu anderen Staatsformen, insbesondere der Monarchie, vornehmen können.				
1.3.2	Sie müssen das Demokratieprinzip und den Grundsatz, dass sich alle staatliche Gewalt vom Volk ableitet, verstehen. Sie sollen den Begriff mittelbare und unmittelbare Demokratie abgrenzen können. Dabei sollen sie die Besonderheiten des Volksbegehrens und des Volksentscheids sowie des Bürgerbegehrens und des Bürgerentscheids als Instrument der unmittelbaren Demokratie kennen lernen.		Art. 20 Abs. 2, Art. 76-78, 82 GG, Art. 71-76 BV		
1.3.3	Sie sollen das Sozialstaatsprinzip als Fürsorgepflicht gegenüber den Bürgern kennen.		Art. 20 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 GG		
1.3.4	Die Nachwuchskräfte müssen das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit und dabei die Gewaltenteilung definieren und die Aufgaben der einzelnen Gewalten voneinander abgrenzen können.		Art. 20 Abs. 1 GG		
1.3.5	Sie sollen den Begriff des Bundesstaates kennen lernen und definieren können. Hierbei müssen sie das Föderalismusprinzip kennen lernen, insbesondere das Verhältnis zwischen Bund und Ländern in den Bereichen		Art. 20 Abs. 1, Art. 28, 30, 70-74, 92 GG		Beamtenrecht

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang
 Lehrgebiet: Staatsrecht

Unterrichtseinheiten: 14

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesetzgebung (kurzer Hinweis auf den Unterschied zwischen konkurrierender und ausschließlicher Gesetzgebung) ▪ Rechtsprechung 				
1.4	Die Staatsorgane des Bundes und Bayerns	3		I	
1.4.1	<p>Die Nachwuchskräfte sollen einen Überblick über die verschiedenen Staatsorgane auf Bundes- und Landesebene erhalten und hierbei insbesondere folgende Begriffe kennen lernen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bundestag/Landtag <ul style="list-style-type: none"> Art. 38, 39 GG, Art. 13, 14, 16, 18 BV ▪ Bundesrat <ul style="list-style-type: none"> Art. 50 ff. GG ▪ Bundesregierung/Landesregierung <ul style="list-style-type: none"> Art. 62-69 GG, Art. 43-47, 51, 52 BV ○ Bundeskanzler/Ministerpräsident ○ Bundesminister/Landesminister ▪ Bundespräsident <ul style="list-style-type: none"> Art. 54 GG 				
1.4.2	Sie sollen einen kurzen Überblick über die jeweiligen Aufgaben dieser Bundes- und Landesstaatsorgane erhalten.				

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang
 Lehrgebiet: Staatsrecht

Unterrichtseinheiten: 14

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
2	Europarecht Die Nachwuchskräfte sollen die Organe der Europäischen Union mit ihren Funktionen kennen. Sie sollen die Auswirkungen ihrer Verordnungen und Richtlinien auf das nationale Recht darstellen sowie die Wahl zum europäischen Parlament kurz beschreiben können.	2		I	
3	Die Gerichtsbarkeiten und der Aufbau der Gerichte	2		II	
3.1	Die Nachwuchskräfte müssen die verschiedenen Gerichtsbarkeiten und deren Zuständigkeiten unterscheiden können:				
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Verfassungsgerichtsbarkeit ▪ Die Sozialgerichtsbarkeit ▪ Die Finanzgerichtsbarkeit ▪ Die Arbeitsgerichtsbarkeit ▪ Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ▪ Die ordentliche Gerichtsbarkeit. 		Art. 93 GG, Art. 60 BV		
			§§ 12, 13 GVG		Überblick über die verschiedenen Gerichtsabteilungen
3.2	Bereiche und Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit				

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang
Lehrgebiet: Staatsrecht

Unterrichtseinheiten: 14

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
3.2.1	Die Nachwuchskräfte sollen die Organe der Rechtspflege in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und deren Aufgaben kennen lernen: <ul style="list-style-type: none">▪ Richter▪ Staatsanwalt▪ Notar▪ Rechtsanwalt▪ Rechtspfleger▪ Urkundsbeamter der Geschäftsstelle (Justizfachwirt/Arbeitnehmer)▪ Justizwachtmeister▪ Gerichtsvollzieher▪ Bewährungshelfer				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
--	-----------	----	--------------	-----	-------------

IV. Beamtenrecht

1	Einführung in das Beamtenrecht	6			
	Die Nachwuchskräfte sollen erkennen, dass hoheitliche Gewalt grundsätzlich nur von Angehörigen des öffentlichen Dienstes ausgeübt werden darf, und dass dies in der Regel Beamte sein müssen. Sie sollen sich hierbei als staatliche Hoheitsträger verstehen und ihre Pflichten daraus ableiten können.		Art. 33 Abs. 4 GG		
1.1	Die Nachwuchskräfte sollen die Zuständigkeiten für die Regelung des Beamten- und Tarifrechts sowie dessen Rechtsquellen kennen. Sie sollen hierbei insbesondere folgende Zuständigkeiten voneinander abgrenzen können:			II	
1.1.1	Die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Recht der Bundesbeamten sowie die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Regelung der Statusrechte und -pflichten der Angehörigen des öffentlichen Dienstes der Länder. Sie sollen auch einen Hinweis auf das Beamtenstatusgesetz erhalten.		Art. 73 Nrn. 1, 8, Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG, BeamtStG	I	Staatsrecht
1.1.2	Die ausschließliche Zuständigkeit der Länder für die Laufbahn, Besoldung und Versorgung der Landesbeamten.		BayBG, LlbG	I	
1.2	Die Nachwuchskräfte sollen den Begriff des öffentlichen Dienstes einordnen und deren Angehörige unterscheiden können in		Art. 33 Abs. 4 GG, § 2 BeamStG, § 3 DRiG, Art. 92 GG	II	
	▪ Richter				

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang
 Lehrgebiet: Beamtenrecht

Unterrichtseinheiten: 9

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beamte ▪ Arbeitnehmer 				
1.3	Die Nachwuchskräfte sollen den Begriff des hoheitlichen Handelns definieren können.		Art. 33 Abs. 5 GG	I	
1.4	Die Nachwuchskräfte sollen die verschiedenen Arten der Beamtenverhältnisse kennen lernen und unterscheiden können.			II	
1.4.1	Hierbei sollen sie insbesondere die Begriffe „Beamter auf Widerruf“, „Beamter auf Probe“ und „Beamter auf Lebenszeit“ erläutern können.		Art. 33 Abs. 5 GG, § 4 BeamtStG	I	
1.4.2	Sie sollen auch die Voraussetzungen für ihre Berufung in das Beamtenverhältnis und die Grundzüge des Ernennungsverfahrens kennen lernen.		Art. 55 Nr. 4 BV, §§ 7-10 BeamtStG Art. 18, 23 BayBG, AO/JW	I	
1.5	Die Nachwuchskräfte müssen den Begriff des Dienstherrn definieren können und dessen Organe kennen.		§ 2 BeamtStG		
1.5.1	Sie müssen wissen, wer die oberste Dienstbehörde ist, und im Zusammenhang mit dem Dienstweg deren Bedeutung erkennen.		Art. 2 BayBG, Art. 19, 20 AGGVG	II	
1.5.2	Sie müssen ihre Vorgesetzten kennen und die Unterscheidung treffen können zwischen Dienstvorgesetzten und Vorgesetzten.		Art. 3 BayBG, § 9 AO/JW	III	
1.5.3	Sie müssen die Bedeutung der Dienstaufsicht und des Weisungsrechts im Bezug auf ihre Tätigkeit einordnen können.		§ 35 BeamtStG	III	JSOG (einschließlich PAG und StVollzG/

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang
 Lehrgebiet: Beamtenrecht

Unterrichtseinheiten: 9

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
					BayStVollzG)
2	Berufsbeamtentum	3			
2.1	Die Nachwuchskräfte sollen die Grundzüge des Berufsbeamtentums kennen und hierbei insbesondere einen Einblick in folgende Begriffe, Prinzipien und Pflichten erhalten:			II	
	▪ Öffentlich-rechtliche Natur des Beamtenverhältnisses		Art. 33 Abs. 4 GG, § 3 BeamtStG		
	▪ Treue- und Fürsorgepflicht		§ 45 BeamtStG		
	▪ Funktionsvorbehalt		Art. 33 Abs. 4 GG		
	▪ Leistungsprinzip		Art. 33 Abs. 3 GG, LlbG		
	▪ Lebenszeitprinzip		§ 4 Satz 2 BeamtStG		
	▪ Arten der Beurteilung und des Beurteilungsverfahrens		Art. 54-61 LlbG		
	▪ Leistungslaufbahn und modulare Qualifizierung		Art. 5, 7, 8 und 20 LlbG		
	▪ Grundpflichten		§ 33 BeamtStG		
	▪ Pflicht zur politischen Neutralität		§ 34 BeamtStG		
	▪ Weisungsgebundenheit und Verantwortung für die Rechtmäßigkeit dienstli-		§§ 35, 36		

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang
 Lehrgebiet: Beamtenrecht

Unterrichtseinheiten: 9

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
	<ul style="list-style-type: none"> chen Handelns ▪ Verschwiegenheitspflicht ▪ Pflicht zur Anzeige einer Nebentätigkeit ▪ Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken ▪ Nichterfüllung von Pflichten, Schadensersatz und Haftung 		BeamtStG § 37 BeamtStG § 40 BeamtStG § 42 BeamtStG, Nr. 3 VV-Beamtr §§ 47, 48 BeamtStG, § 839 BGB, Art. 34 GG, Art. 97 BV		
2.2	Sie sollen die Grundzüge der Besoldung und Versorgung kennen (Alimentationsprinzip).			I	
2.3	Die Nachwuchskräfte sollen die Bestimmungen über die Versetzung, Abordnung und Umsetzung kennen.		§ 13 BeamtStG, Art. 47-49 BayBG	I	
2.4	Sie sollen die Beendigungstatbestände aufzählen und Ursachen und Folgen folgender Beendigungstatbestände voneinander abgrenzen können.		§§ 21, 26 BeamtStG, Art. 56 ff. BayBG Hinweis auf BayDG	II	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entlassung ▪ Verlust der Beamtenrechte 				

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang
Lehrgebiet: Beamtenrecht

Unterrichtseinheiten: 9

Lernziele

UE Vorschriften

LZS

Verknüpfung

- Entfernung aus dem Dienst

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
V. JSOG (einschließlich PAG und StVollzG/BayStVollzG)					
1	Gesetz über die sicherheits- und ordnungsrechtlichen Befugnisse der Justizbediensteten (JSOG)				
	Die Nachwuchskräfte sollen die Rechtmäßigkeit eingreifenden Handelns nach dem JSOG selbstständig beurteilen können. Hierbei soll das erlernte Wissen anhand von praktischen Beispielen und Standardsituationen gefestigt werden.				Staatsrecht Kommunikation
1.1	Die Nachwuchskräfte sollen ihre Aufgaben, die ihnen das JSOG zuweist und welche in Abgrenzung zur Bekanntmachung über die Aufgaben des Justizwachtmeisterdienstes sicherheitsrechtlich relevant sein können, beherrschen. Hierbei soll auch auf die Handhabung von Foto- und Filmaufnahmen in Gerichtsgebäuden und Sitzungssälen sowie den Umgang mit der Presse eingegangen werden.	6	§ 201a StGB	III	Aufgaben des Justizwachtmeisterdienstes
1.1.1	Sitzungs- und Vorführdienst				
1.1.2	Bewachung Gefangener				
1.1.3	Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Amtsgebäude				
1.1.4	Vollziehung richterlicher und staatsanwaltschaftlicher Anordnungen unter Anwendung der Vorschriften der StPO, des GVG und der Verwaltungsvorschrift vom 7. August 1985, Gz. 3151 -V- 342/85, über die Weisungsbefugnis des Staatsanwalts gegenüber Justizbediensteten		§§ 176, 177 GVG		
1.2	Die Nachwuchskräfte sollen erkennen, dass das Handeln eines Aufgabenträgers außerhalb des gesetzlich vorgegebenen Aufgabenbereichs ein Handeln ohne Wahrnehmungszuständigkeit und daher rechtswidrig	2	Art. 20 GG, Art. 103 BV	I	Staatsrecht

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang
 Lehrgebiet: JSOG (einschließlich PAG und StVollzG/BayStVollzG)

Unterrichtseinheiten: 45

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
	ist.				
1.3	Die Nachwuchskräfte sollen erkennen, dass sie für die Vornahme von Eingriffen eine Ermächtigung benötigen und sie nur innerhalb dieser Ermächtigungsgrundlage tätig werden können. Hierbei sollen sie die Befugnisnormen aus dem PAG kennen lernen und diejenigen für Standardmaßnahmen wie Identitätsfeststellungen, Platzverweise, Durchsuchungen und Ingewahrsamnahmen beherrschen. Sie sollen die Befugnisse aus dem PAG zu den allgemeinen Rechtfertigungsgründen („Jedermannsrecht“) abgrenzen können.	8	§ 1 JSOG, Art. 11 ff. PAG, § 127 StPO, § 32, 34 StGB	III	Strafrecht und Strafverfahrensrecht
1.4	Sie sollen sich über die Richtung ihrer Maßnahmen gegen Personen klar werden. Hierbei sollen sie den Begriff des Störers und die vom JSOG vorgegebene Unterscheidung zwischen Gefangenen und sonstigen Personen kennen lernen.	2	§ 1 JSOG, Art. 7, 8, 10 PAG	II	Umgang mit Gefangenen
1.5	Sie sollen den bei allen Eingriffsmaßnahmen zu beachtenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beherrschen.	2	§ 1 JSOG, Art. 4 PAG, StVollzG, BayStVollzG	III	
1.6	Die Nachwuchskräfte sollen die Rechtsgrundlagen für die Durchsetzung ihrer Maßnahmen, also die Vorschriften des unmittelbaren Zwangs aus dem PAG und dem BayStVollzG kennen. Hierbei sollen sie die Frage des „ob“ und der „Art und Weise“ einschließlich des Gebrauchs von Schusswaffen beantworten können.	4	§ 1 JSOG, Art. 53-67 PAG, StVollzG, BayStVollzG	III	
1.7	Die Nachwuchskräfte sollen die Voraussetzungen und rechtlichen Grundlagen einer Zugangskontrolle zum Gerichtsgebäude oder einem Gerichtssaal kennen. Sie sollen den Unterschied zwischen Handlungen aufgrund der freiwilligen Mitwirkung des Betroffenen und der zwangsweisen	3		III	Zugangskontrolle

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang
Lehrgebiet: JSOG (einschließlich PAG und StVollzG/BayStVollzG)

Unterrichtseinheiten: 45

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
	Durchsetzung von Maßnahmen beurteilen.				
2	Praktische Übungen zum JSOG	18		III	
	Die Nachwuchskräfte sollen anhand von Übungen die theoretisch erlernten Kenntnisse vertiefen und praktisch anwenden können. (Hinweis: Die Übungen sollten auf zwei Tage aufgeteilt sein. Am ersten Tag sollten einfache Beispiele ohne Widerstand eingeübt werden. Der zweite Tag sollte gegen Ende des Lehrgangs erfolgen, wenn bereits Kenntnisse hinsichtlich des Justizeinsatztrainings vorhanden sind. Dann sollten komplexere Rollentrainings mit leichtem Widerstand eingeübt werden.)				Zugangskontrolle Justizeinsatztraining

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang
Lehrgebiet: Zugangskontrolle

Unterrichtseinheiten: 9

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
VI. Zugangskontrolle					
1	Die Nachwuchskräfte sollen eine ordnungsgemäße Zugangskontrolle auf Grundlage der im Fach JSOG vermittelten rechtlichen Kenntnisse beherrschen. Diese sollen sie gemäß der jeweils geltenden Musterdienstanweisung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz durchführen können.	3		III	JSOG (einschließlich PAG und StVollzG/ BayStVollzG)
1.1	Die Nachwuchskräfte sollen hierbei auch den zweckmäßigen Aufbau der Zugangskontrolle sowie die Funktionalität und Handhabung der Tor- und Handsonde beherrschen.			II	
1.2	Die Nachwuchskräfte müssen eine Sicherstellung nach dem PAG durchführen und das Sicherstellungsverzeichnis korrekt und vollständig ausfüllen können.		Art. 25, 26 PAG	II	
2	Die erlernten Kenntnisse sollen mit Rollentrainings ohne Widerstand eingeübt werden.	6		III	Kommunikation

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang
 Lehrgebiet: Überblick über die verschiedenen Gerichtsabteilungen

Unterrichtseinheiten: 14

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
VII. Überblick über die verschiedenen Gerichtsabteilungen		14		II	
	<p>Die Nachwuchskräfte sollen einen Überblick über die verschiedenen Gerichtsabteilungen und die dort wahrgenommenen Tätigkeiten erhalten. Sie sollen insbesondere im Hinblick auf die Auskunftserteilung am Service-Point erläutern können, wie die groben Verfahrensabläufe sind, welche Aktenzeichen verwendet werden und wo es zu Überschneidungen bzw. Berührungspunkten mit der Tätigkeit des Justizwachtmeisters kommen kann (z.B. Gerichtsvollzieherverteilertelle). Im Hinblick auf die Auskunftserteilung am Service-Point und die Zugangskontrollen sollen die Nachwuchskräfte für jede Gerichtsabteilung erkennen, mit welchen Beteiligten/Parteien sie in Kontakt kommen können.</p> <p>Die Staatsanwaltschaft und deren Tätigkeit sowie das Strafgericht und dessen Tätigkeit werden im Lehrgebiet „Strafrecht und Strafverfahrensrecht“ besprochen und daher hier nicht aufgeführt.</p>		§ 13 GVG, § 4, Anlage I AktO		<p>Aktenordnung Rollentraining am Service-Point JSOG (einschließlich PAG und StVollzG/ BayStVollzG)</p> <p>Strafrecht und Strafverfahrensrecht</p>
1 Nachlassgericht					
	<p>Die Nachwuchskräfte sollen wissen, dass am Nachlassgericht beim Tod einer Person immer überprüft wird, ob Vermögen bzw. ein Testament vorhanden ist. Sie sollen wissen, dass danach unter bestimmten Voraussetzungen eine Erbenmittlung durchgeführt wird, dass zum Nachweis der Erbenstellung auf Antrag ein Erbschein erteilt werden kann und welches Aktenzeichen für ein Nachlassverfahren verwendet wird. Sie sollen auch wissen, dass in den Büros der Rechtspfleger nichtöffentliche Nachlassstermine stattfinden (im Hinblick auf Störungen).</p> <p>Sie sollen auch wissen, dass beim Nachlassgericht Testamente in Verwahrung gebracht werden können und welchen Zweck dies verfolgt.</p>		§§ 342, 343, 344 FamFG		

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang
Lehrgebiet: Überblick über die verschiedenen Gerichtsabteilungen

Unterrichtseinheiten: 14

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
2	Betreuungsgericht Die Nachwuchskräfte sollen wissen, dass das Betreuungsgericht zuständig ist für die Anordnung und Überwachung von Betreuungen für erwachsene Personen und welches Aktenzeichen dort verwendet wird. Sie sollen auch wissen, dass für bestimmte Tätigkeiten eine Genehmigung erteilt werden muss. Sie sollen die besondere Bedeutung und die Eilbedürftigkeit von Unterbringungssachen erläutern können sowie wissen, dass in den Büros der Richter Anhörungstermine stattfinden (im Hinblick auf Störungen).		§§ 1896, 1906 BGB, § 23c GVG, § 271 FamFG		
3	Grundbuchamt Die Nachwuchskräfte sollen wissen, dass beim Grundbuchamt alle Grundstücke (und Wohnungseigentum) des Amtsgerichtsbezirkes verzeichnet sind und alle Rechtsverhältnisse dort festgehalten werden. Sie sollen wissen, dass ein Grundbuchblatt aus dem Bestandsverzeichnis und drei Abteilungen besteht und welches Aktenzeichen am Grundbuchamt verwendet wird. Die Nachwuchskräfte sollen außerdem wissen, dass Personen mit berechtigtem Interesse Einsicht in das Grundbuch nehmen können.		§ 4 Abs. 1, 3 AktO		
4	Insolvenzgericht Die Nachwuchskräfte sollen wissen, dass das Insolvenzgericht für die Durchführung von Insolvenzverfahren zuständig ist und eine Abgrenzung zwischen Regelinsolvenzverfahren und Verbraucherinsolvenzverfahren durchführen können. Sie sollen hierbei auch wissen, welche Aktenzeichen den jeweiligen Verfahren zugewiesen sind.				
5	Vollstreckungsgericht/Gerichtsvollzieher				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
	<p>Die Nachwuchskräfte sollen einordnen können, für welche Vollstreckungsmaßnahmen das Vollstreckungsgericht und für welche der Gerichtsvollzieher zuständig ist und welche Aktenzeichen hierbei verwendet werden. Sie sollen hierbei eine Abgrenzung vornehmen können zwischen der Vollstreckung in Forderungen und in das unbewegliche Vermögen. Die Nachwuchskräfte sollen die Aufgabe der Gerichtsvollzieherverteilerstelle erläutern und wissen, welchen Zweck das Schuldnerverzeichnis erfüllt, wo es geführt wird und wie jemand Einsicht nehmen kann.</p> <p>Sie sollen auch wissen, dass das Vollstreckungsgericht für die Entscheidung über Rechtsbehelfe gegen Vollstreckungsmaßnahmen anderer Vollstreckungsorgane zuständig ist.</p>		§§ 753, 754, 808, 828, 866, 899, 915 ZPO		
6	Registergericht				
	<p>Die Nachwuchskräfte sollen wissen, welche Eintragungen am Registergericht erfolgen und welche Aktenzeichen hierfür verwendet werden. Sie sollen ebenfalls wissen, in welches Register jeweils eine Eintragung zu erfolgen hat (Verinsregister, HRA, HRB etc.).</p>		§ 374 FamFG, § 4 Abs. 1, 4 AktO		
7	Famliengericht				
	<p>Die Nachwuchskräfte sollen wissen, welche Tätigkeiten das Familiengericht wahrnimmt. Sie sollen eine Abgrenzung zur Zuständigkeit des Betreuungsgerichts vornehmen können. Sie sollen hierbei auch den Instanzenzug in Familiensachen darstellen und die Aktenzeichen für die verschiedenen Instanzen zuordnen können.</p>		§§ 23a, 23b, 119, 133 GVG, §§ 58, 75, 70, 111, 121, 151, 169, 186, 210, 217, 231, 261, 269 FamFG		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
8	Abteilung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten				
	Die Nachwuchskräfte sollen beurteilen können, ob das Amtsgericht oder das Landgericht für die Entscheidung über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in erster Instanz zuständig ist und welche Verfahrensgrundsätze in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu beachten sind. Sie sollen auch wissen, dass beim Landgericht Anwaltszwang besteht und welche Aktenzeichen jeweils verwendet werden.		§ 23 GVG, § 78 ZPO		
	Die Nachwuchskräfte sollen den Instanzenzug in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten darstellen und die dort verwendeten Aktenzeichen zuordnen können. Sie sollen außerdem den Unterschied zum Mahnverfahren und die besondere Zuständigkeit des zentralen Mahngerichts nennen können.		§§ 71, 72, 119, 133 GVG, §§ 511, 542, 688, 689 ZPO		
9	Rechtsantragstelle				
	Die Nachwuchskräfte sollen erläutern können, dass keine gerichtliche Rechtsberatung möglich, jedoch Hilfestellung durch die Rechtsantragstelle gegeben ist. Sie sollen die Möglichkeit der Beratungshilfe und der Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe kennen und unterscheiden können.		§ 114 ZPO, § 76 FamFG		

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang
Lehrgebiet: Aufgaben des Justizwachtmeisterdienstes

Unterrichtseinheiten: 3

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
VIII. Aufgaben des Justizwachtmeisterdienstes	3		II	
Die Nachwuchskräfte sollen einen Überblick über die Aufgaben erhalten, die ihnen nach der Bekanntmachung über die Aufgaben des Justizwachtmeisterdienstes in der jeweils gültigen Fassung übertragen sind.		AufgJWD		JSOG (einschließlich PAG und StVollzG/ BayStVollzG)

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
--	-----------	----	--------------	-----	-------------

IX. Strafrecht und Strafverfahrensrecht

1 Überblick über das Strafrecht

	Die Nachwuchskräfte sollen die wichtigsten Straftatbestände, insbesondere die Amtsdelikte, kennen, mit denen sie in der Praxis in Berührung kommen können. Sie sollen im Bezug auf ihre Tätigkeit anhand der objektiven Tatbestandsmerkmale erkennen, ob ein entsprechendes Delikt vorliegt. Sie sollen kurz erläutern können, dass jemand wegen einer Straftat grundsätzlich nur bestraft wird, wenn sie vorsätzlich begangen wurde. Für die entsprechenden Delikte sollen die Nachwuchskräfte ermitteln, ob ein Strafantrag erforderlich ist.	7	§ 15 StGB		
1.1	Sie sollen für die Amtsdelikte zunächst den Begriff des Amtsträgers kennen lernen.		§ 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB	II	
1.2	Die Nachwuchskräfte sollen wissen, dass eine Rechtfertigung strafrechtlich relevanten Handelns nur dann in Betracht kommt, wenn eine Befugnis für die Vornahme dieser Handlung vorliegt. Hierbei sollen Sie einschätzen können, wann Notwehr/Nothilfe vorliegt und diese zu den Rechtfertigungsgründen nach JSOG i.V.m. PAG und StVollzG/BayStVollzG abgrenzen können.		§ 32 StGB	II	JSOG (einschließlich PAG und StVollzG/ BayStVollzG)
1.3	Sie sollen insbesondere die Voraussetzungen folgender Straftatbeständen kennen lernen:				
1.3.1	Beleidigung		§§ 185, 194 StGB	II	
1.3.2	Vorsätzliche und fahrlässige Körperverletzung und Körperverletzung im Amt		§§ 223, 230, 229, 340 StGB	II	

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang
 Lehrgebiet: Strafrecht und Strafverfahrensrecht

Unterrichtseinheiten: 12

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
1.3.3	Sachbeschädigung		§ 303 Abs. 1, § 303c StGB	II	
1.3.4	Freiheitsberaubung		§ 239 StGB, § 127 StPO Hinweis auf § 1 JSOG i.V.m. Art. 11 ff. PAG	III	JSOG (ein- schließlich PAG und StVollzG/ BayStVollzG)
1.3.5	Verletzung des Briefgeheimnisses in Abgrenzung zur AGO		§ 202 StGB, §§ 12-15 AGO	II	Allgemeine Ge- schäftsordnung
1.3.6	Verwahrungsbruch		§ 133 StGB	II	
1.3.7	Urkundenunterdrückung		§ 274 Abs. 1 Nr. 1 StGB	I	
1.3.8	Vorteilsannahme (Hinweis auf VV-BeamtR „Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken durch die Bediensteten des Freistaates Bayern“)		§ 331 StGB	II	Beamtenrecht
1.3.9	Bestechlichkeit		§ 332 StGB	II	Beamtenrecht
1.3.10	Falschbeurkundung im Amt		§ 348 StGB	I	Beamtenrecht

2 Überblick über das Strafverfahrensrecht

Die Nachwuchskräfte sollen einen Überblick über den Ablauf eines Strafverfahrens geben können und die zu vergebenden Aktenzeichen für die einzelnen Verfahrensschritte zuordnen können. Sie sollen insbesondere im Hinblick auf die Auskunftserteilung am Service-Point den Instanzenzug in Strafsachen dar-

5

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang
 Lehrgebiet: Strafrecht und Strafverfahrensrecht

Unterrichtseinheiten: 12

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
	stellen und die jeweiligen Aktenzeichen zuordnen können.				
2.1	Grundzüge des Ermittlungsverfahrens				
2.1.1	Die Nachwuchskräfte sollen den Zweck des Ermittlungsverfahrens nennen können (Ermittlung von Tat und Täter).		§ 160 StPO	I	
2.1.2	Sie sollen erklären können, dass das Ermittlungsverfahren durch Strafanzeige, durch Strafantrag oder von Amts wegen eingeleitet wird und dass für die Aufnahme von Strafanzeigen und Strafanträgen das Gericht, die Staatsanwaltschaft oder die Polizei zuständig ist.		§ 158 StPO	I	
2.1.3	Die Nachwuchskräfte sollen aufzeigen können, dass die Staatsanwaltschaft als „Herrin des Verfahrens“ sachlich für die Durchführung des Ermittlungsverfahrens zuständig ist. Sie sollen erläutern können, dass Zwangsmaßnahmen wie z.B. Untersuchungshaft oder Durchsuchungen im Ermittlungsverfahren grundsätzlich durch den Ermittlungsrichter anzuordnen sind. Sie sollen weiterhin angeben können, dass die Staatsanwaltschaft von der Polizei beispielsweise bei Beschuldigten- und Zeugenvernehmungen sowie bei Ausführung der Anordnungen des Ermittlungsrichters unterstützt wird.		§§ 102, 112, 125, 152, 160, 161, 162, 163, 163a StPO, § 152 GVG	II	
2.1.4	Die Nachwuchskräfte sollen die zu vergebenden Aktenzeichen im Ermittlungsverfahren nennen können.		Hinweis auf Anlage 1 der AktO	II	Aktenordnung
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Js-Register bei bekanntem Täter ▪ AR-Register bei Rechtshilfesachen ▪ UJs-Register bei unbekanntem Täter 		§ 47 Abs. 1 AktO § 8 AktO § 47 Abs. 1, 3 AktO		

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang
 Lehrgebiet: Strafrecht und Strafverfahrensrecht

Unterrichtseinheiten: 12

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gs-Register bei richterlichen Untersuchungshandlungen im Ermittlungsverfahren 		§ 18 Abs. 2 AktO		
2.1.5	Die Nachwuchskräfte sollen angeben können, dass das Ermittlungsverfahren mit der Erhebung der öffentlichen Klage durch Anklageschrift oder Strafbefehlsantrag beim zuständigen Gericht oder durch Einstellung beendet ist. Dabei sollen sie insbesondere das zuständige Gericht der ersten Instanz ermitteln können.		§§ 151, 153 ff., 170, 407 StPO, §§ 24, 25, 28, 74, 120 GVG	II	
2.2	Grundzüge des Zwischenverfahrens				
2.2.1	Die Nachwuchskräfte sollen den Zweck des Zwischenverfahrens nennen können und dies verstehen als Überprüfung durch ein unabhängiges Gericht, ob das Hauptverfahren aufgrund Feststellungen der Staatsanwaltschaft eröffnet werden kann. Sie sollen wissen, dass das Zwischenverfahren mit dem Eingang der Anklageschrift beim zuständigen Gericht beginnt, und zuordnen können, dass das Gericht sachlich für das Zwischenverfahren zuständig ist.		§ 199 Abs. 1 StPO	I	
2.2.2	Die Nachwuchskräfte sollen die Bildung des Aktenzeichens bei den jeweiligen Gerichten erläutern können (Weiterführung des Js-Aktenzeichens und Zusatz als Unterscheidungsmerkmal). Entsprechend dem Aktenzeichen sollen sie zuordnen können, bei welchem Gericht das Verfahren anhängig ist.		§ 53 Abs. 2 AktO, Anlage 1 AktO	II	
2.2.3	Sie sollen angeben können, dass das Zwischenverfahren mit Eröffnung des Hauptverfahrens durch Beschluss, durch Einstellung oder durch Ablehnung der Eröffnung endet.		§§ 199, 203, 204, 206a, 207 StPO	I	
2.3	Grundzüge des Hauptverfahrens				
2.3.1	Die Nachwuchskräfte sollen den Unmittelbarkeitsgrundsatz als Grundsatz des		§ 250 StPO	I	

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang
 Lehrgebiet: Strafrecht und Strafverfahrensrecht

Unterrichtseinheiten: 12

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
	Hauptverfahrens nennen können.				
2.3.2	Sie sollen den Eröffnungsbeschluss als Beginn des Hauptverfahrens nennen und zuordnen können, dass das Gericht sachlich für die Durchführung des Verfahrens zuständig ist.		§§ 199, 207 StPO	I	
2.3.3	Die Nachwuchskräfte sollen die Terminsbestimmung und die Ladungen als vorbereitende Tätigkeiten der Hauptverhandlung nennen können.		§§ 213, 214 StPO	I	
2.3.4	Sie sollen den Gang der Hauptverhandlung im Überblick beschreiben und angeben können, dass das Hauptverfahren in der Regel mit einem Strafurteil abgeschlossen wird.		§§ 243, 244, 260 StPO	II	
2.4	Grundzüge des Rechtsmittelverfahrens				
2.4.1	Die Nachwuchskräfte sollen die Überprüfung einer gerichtlichen Entscheidung durch ein höheres Gericht als Zweck des Rechtsmittelverfahrens nennen können.			I	
2.4.2	Sie sollen ermitteln, welches Rechtsmittel gegen welche Entscheidung statthaft ist, wo das jeweilige Rechtsmittel einzulegen und ggf. zu begründen ist und innerhalb welcher Frist dies zu geschehen hat. Dabei sollen sie nur auf die Berufung, die Revision und die Sprungrevision eingehen. Sie sollen auch einen kurzen Hinweis auf die Beschwerde erhalten.		§§ 312, 314 Abs. 1, §§ 333, 341 Abs. 1, §§ 335, 312, 304 StPO	II	
2.4.3	Die Nachwuchskräfte sollen ermitteln, welches Gericht sachlich für die Entscheidung über das jeweilige Rechtsmittel in zweiter bzw. dritter Instanz zuständig ist.		§ 74 Abs. 3, § 121 Abs. 1, § 135 GVG	II	
2.4.4	Sie sollen die Bildung des Aktenzeichens bei den jeweiligen Rechtsmittelgerichten erläutern können. Entsprechend dem Aktenzeichen sollen sie zuordnen		§ 53 Abs. 2 AktO	II	Aktenordnung

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang
 Lehrgebiet: Strafrecht und Strafverfahrensrecht

Unterrichtseinheiten: 12

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
	können, bei welchem Gericht das Verfahren anhängig ist.				
2.4.5	Sie sollen erläutern, dass mit der Rechtskraft der Entscheidung das gerichtliche Verfahren beendet ist und wann diese eintritt.		§§ 302, 314, 341 StPO	I	
2.5	Grundzüge des Vollstreckungsverfahrens				
2.5.1	Die Nachwuchskräfte sollen die Durchsetzung des Strafausspruchs als Zweck des Vollstreckungsverfahrens nennen können und erläutern, dass die Vollstreckung erst mit der Rechtskraft der Entscheidung beginnen kann.		§ 449 StPO	I	
2.5.2	Die Nachwuchskräfte sollen die Staatsanwaltschaft als sachlich zuständige Behörde für das Vollstreckungsverfahren zuordnen können (Ausnahme: Jugendsachen) und die Bildung des Aktenzeichens (VRs) erläutern können.		§ 451 StPO, § 58 Abs. 3 AktO	I	Aktenordnung
2.6	Die Nachwuchskräfte sollen auch die Besonderheiten des Strafbefehlsverfahrens kennen lernen.		§§ 407, 408 Abs. 3, § 410 StPO	I	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
--	-----------	----	--------------	-----	-------------

X. EDV-Grundlagen

1	Grundlagen im Umgang mit dem Personalcomputer	2			
1.1	Die Nachwuchskräfte sollen die Grundlagen im Umgang mit dem Personalcomputer (PC) erlernen. Hierbei sollen sie insbesondere die Hard- von der Software unterscheiden können und Grundbegriffe wie Fenstertechnik und Multitasking kennen lernen.			II	
1.1.1	Sie sollen wissen, wie man den PC startet und sich als Anwender anmeldet.				
1.1.2	Sie sollen das Arbeiten mit der Maus erlernen, insbesondere die Funktion des Doppelklicks und die Wirkungsweise der rechten Maustaste.				
1.1.3	Die Nachwuchskräfte sollen den Umgang mit dem Desktop erlernen und hierbei insbesondere das Start-Menü kennen lernen, Änderungen der Mauseinstellungen vornehmen und Verknüpfungen auf dem Desktop erstellen können.				
1.1.4	Sie sollen auch wissen, welche Möglichkeiten es gibt, ein Programm zu starten und zu beenden.				
1.1.5	Sie sollen anhand des Windows-Explorers die Ordnerstruktur kennen lernen und Unterverzeichnisse anlegen und umbenennen können.				
1.1.6	Darüber hinaus sollen sie sich am PC abmelden können und wissen, wie man den PC herunterfährt. Sie sollen hierbei wissen, wie ein PC verlassen werden muss, wenn dieser nicht komplett ausgeschaltet werden soll, damit Servicetätigkeiten durch die IBS durchgeführt werden können.				
1.2	Die Nachwuchskräfte sollen die Grundsätze des Datenschutzes und der			I	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
	Datensicherheit kennen lernen. Sie sollen hierbei insbesondere wissen, wie der Zugriff durch Dritte verhindert wird und wie das Kennwort geändert werden kann. Des Weiteren sollen sie einen Hinweis auf die Benutzerrichtlinien bekommen.				
2	Arbeiten mit OUTLOOK				
2.1	Die Nachwuchskräfte sollen die Mailfunktion des Programms OUTLOOK beherrschen und insbesondere folgende Funktionen ausführen können:	5		II	
	<ul style="list-style-type: none">▪ Erstellen und Versenden einer Nachricht▪ Beantworten einer Nachricht▪ Weiterleiten einer Nachricht▪ Automatische Rechtschreibprüfung aktivieren▪ Versenden einer Nachricht mit Anlagen▪ Nachrichten drucken▪ Nachrichten löschen▪ Papierkorb löschen▪ Versenden einer Nachricht an einen Empfänger aus dem Adressbuch▪ Empfänger in das Adressbuch aufnehmen▪ Anlegen einer Verteilerliste				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anfordern einer Lesebestätigung ▪ Priorität einstellen ▪ Signatur erstellen ▪ Abwesenheitsassistenten aktivieren ▪ Anlegen einer Ordnerstruktur 				
2.2	<p>Sie sollen die Kalenderfunktion des Programms OUTLOOK beherrschen und hierbei insbesondere folgende Aktionen ausführen können:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einmalige und wiederkehrende Termine eintragen und verwalten ▪ Erinnerungsfunktion einstellen ▪ Ansichten einstellen 			II	
2.3	<p>Sie sollen die Aufgabenfunktion des Programms OUTLOOK kennen lernen.</p>			I	
3	<p>Arbeiten mit dem INTERNET-EXPLORER</p> <p>Die Nachwuchskräfte sollen die Browser-Funktionen des INTERNET-EXPLORER kennen lernen und die Menü- und Symbolleiste sowie die Favoriten verwalten können. Sie sollen die wichtigsten juristischen und für die tägliche Praxis notwendigen Seiten im Internet finden können. Sie sollen wissen, wie der Verlauf und die temporären Dateien gelöscht werden können, um die Effizienz des Systems steigern zu können.</p>	0,5		II	

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang
Lehrgebiet: EDV-Grundlagen

Unterrichtseinheiten: 9

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
4	Die Nachwuchskräfte sollen wissen, wie man Probleme, die im Umgang mit dem PC auftreten, unter Einbeziehung der IBS lösen kann.	0,5		II	
5	Die Nachwuchskräfte sollen vor dem Test das Erlernte in einer Übung vertiefen.	1		III	

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang
Lehrgebiet: Aktenordnung

Unterrichtseinheiten: 2

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
XI. Aktenordnung					
1	Überblick über die Aktenordnung und die Bildung von Aktenzeichen	2		II	Strafrecht und Strafverfahrensrecht Überblick über die verschiedenen Gerichtsabteilungen
	Die Nachwuchskräfte sollen einen Überblick über die Aktenordnung an sich erhalten und hierbei insbesondere wissen, wie Aktenzeichen gebildet werden. Sie sollen auch wissen, wie Akten gebildet werden und aufbewahrt werden müssen.		§ 3 AktO		
	Hierbei sollen sie auch wissen, dass Akten nach der Eingangsreihenfolge zu ordnen sind und jedem Aktenstück ein Aktenzeichen zuzuordnen ist. Sie sollen auch die Besonderheiten bei Grund- und Registerakten kennen lernen.		§ 4 AktO		
2	Die Nachwuchskräfte sollen einen Überblick über die Aufbewahrungsbestimmungen erhalten und einen Archivvermerk richtig einordnen sowie auf Vollständigkeit prüfen können.			II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
-----------	----	--------------	-----	-------------

XII. Allgemeine Geschäftsordnung

1	Allgemeine Vorschriften der Allgemeinen Geschäftsordnung und bürgerorientierte Verwaltung	4		
1.1	Die Nachwuchskräfte sollen einen Überblick über die Allgemeine Geschäftsordnung (AGO) und die allgemeinen Grundsätze des Geschäftsverkehrs erhalten.			
1.1.1	Die Nachwuchskräfte sollen den Regelungsbereich der AGO kennen lernen und einen Überblick über deren Inhalt erhalten.	§§ 1-3 AGO	I	
1.1.2	Sie sollen insbesondere erkennen, dass die Verwaltung bürgerfreundlich ausgerichtet ist und für den Bürger erreichbar sein soll.	§§ 4, 5 AGO	II	Kommunikation Organisation
1.1.3	Die Nachwuchskräfte sollen hierbei erkennen, dass zur bürgerfreundlichen Ausrichtung auch die Einrichtung von Öffnungszeiten erforderlich ist. Sie sollen mit den Grundsätzen des Umgangs mit Besucherverkehr vertraut gemacht werden.	§§ 6, 7 AGO	II	Kommunikation Organisation
1.2	Sachbearbeitung und Postverkehr			
1.2.1	Die Nachwuchskräfte sollen wissen, dass Informations- und Kommunikationstechniken einzusetzen und hierbei die Grundsätze des Datenschutzrechts zu beachten sind. Sie sollen ebenso erkennen, dass Behörden untereinander und mit Dritten grundsätzlich unmittelbar verkehren und bei der Kommunikation mit übergeordneten Behörden der Dienstweg einzuhalten ist.	§§ 10, 11 AGO	I	EDV-Grundlagen Beamtenrecht
1.2.2	Die Nachwuchskräfte sollen wissen, dass für den Posteingang eine zentrale Eingangsstelle gebildet wird, wie Eingänge zu behandeln sind und wie sie im	§§ 12-15 AGO	III	Strafrecht und Strafverfahrens-

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang
 Lehrgebiet: Allgemeine Geschäftsordnung

Unterrichtseinheiten: 4

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
	<p>Geschäftsgang weitergegeben werden. Sie sollen hierbei insbesondere folgende Vorgehensweisen beherrschen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zeitpunkt des Eingangs festhalten einschließlich der Spezialität des Nachbriefkastens ▪ Weiterleitung von Irrläufern ▪ Behandlung persönlicher Post ▪ Zuleitung an die sachbearbeitenden Stellen <p>Hier sollen die Nachwuchskräfte auf die Annahme von Bareinzahlungen sowie Annahme und Nachweis von Geld-, Wert- und Einschreibesendungen (Bekanntmachung des StMJ vom 26.11.1986, Az. 5201-VI-531/86, VSJwD Nr. 510) hingewiesen werden.</p>				recht
1.2.3	Die Nachwuchskräfte sollen wissen, wie Schriftstücke versandt werden. Sie sollen hierbei insbesondere wissen, dass der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten ist.		§ 26 AGO	I	
2	Dienstgebäude und Diensteinrichtungen			I	
2.1	Die Nachwuchskräfte sollen wissen, dass Dienstgebäude und Diensträume grundsätzlich nur für dienstliche Zwecke genutzt werden sollen.		§ 28 AGO		
2.1.1	Sie sollen wissen, dass Waren und Dienstleistungen für private Zwecke nicht angeboten oder vertrieben werden dürfen und auch Werbung in Dienstgebäuden grundsätzlich nicht erlaubt ist.		§§ 29, 30 AGO		

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang
Lehrgebiet: Allgemeine Geschäftsordnung

Unterrichtseinheiten: 4

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
2.1.2	Sie sollen auch erkennen, dass jegliche Werbung für politische Parteien oder andere vergleichbare Vereinigungen unzulässig ist.		§ 31 AGO		
2.2	Die Nachwuchskräfte sollen wissen, dass für Dienstkraftfahrzeuge Fahrtenbücher zu führen sind und welche Daten hierin aufzunehmen sind.		§ 34 AGO		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
XIII. Zustellungsrecht					
1	Grundzüge des Zustellungsrechts	9			
	Im Fachgebiet Zustellungsrecht soll den Nachwuchskräften beigebracht werden, ihnen übertragene Zustellungsaufträge völlig eigenständig zu erledigen. Dies setzt ein tiefes Verständnis des Rechtsgebiets voraus.				
1.1	Grundbegriffe der Zustellung				
	Die Nachwuchskräfte sollen erklären können, was eine Zustellung ist, für welchen Zweck eine Zustellung benötigt wird und wie sich die Parteizustellung von der Amtszustellung unterscheidet und wo diese geregelt sind.		§ 166 Abs. 1, §§ 166 ff., 191 ff. ZPO	I	
1.2	Die Nachwuchskräfte sollen Grundkenntnisse über die Zustellung von Amts wegen erhalten und dabei wissen:		§§ 168, 173-175 ZPO	II	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ welche Zustellungsorgane mit der Zustellung von Amts wegen betraut werden können, ▪ welche Möglichkeiten das Zustellungsorgan „Geschäftsstelle“ hat, um eine Zustellung selbst auszuführen, ▪ welche Zustellungsorgane von der Geschäftsstelle mit der Ausführung der Zustellung beauftragt werden können, ▪ welche Zustellungsorgane das Prozessgericht mit der Ausführung der Zustellung beauftragen kann. 				
1.3	Die Nachwuchskräfte sollen eine Zustellung von Amts wegen eigenstän-		§ 14 GAbRZWIns,	III	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
dig durchführen können und dabei wissen:		§ 176 Abs. 1, §§ 177-182, 189 ZPO		
<ul style="list-style-type: none">▪ in welcher Form die Geschäftsstelle das zu übergebende Schriftstück vorzubereiten hat,▪ wann die Zustellung zu erfolgen hat,▪ an welchem Ort die Zustellung zu erfolgen hat,▪ an wen die Zustellung zu bewirken ist, wobei die Nachwuchskräfte in der Lage sein müssen, zwischen Zustellungsadressat und Zustellungsempfänger zu unterscheiden,▪ welche Möglichkeiten sie haben, wenn eine Zustellung an den Zustellungsadressaten nicht möglich ist (= Ersatzzustellung),▪ unter welchen Voraussetzungen eine Ersatzzustellung in der Wohnung, in Geschäftsräumen und in Einrichtungen möglich ist,▪ unter welchen Voraussetzungen eine Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten möglich ist,▪ unter welchen Voraussetzungen eine Ersatzzustellung durch Niederlegung möglich ist und wo die Zustellungssendung niederzulegen ist,▪ welche Möglichkeiten sie haben, wenn die Annahme der Zustellungssendung verweigert wird. Dabei muss der Unterschied zwischen berechtigter und unberechtigter Annahmeverweigerung erkannt werden,				

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang
Lehrgebiet: Zustellungsrecht

Unterrichtseinheiten: 12

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
	<ul style="list-style-type: none">▪ welche Bedeutung und welchen Inhalt die Zustellungsurkunde hat und wo sie zu erstellen ist,▪ unter welchen Voraussetzungen eine Heilung von Zustellungsmängeln möglich ist.				
2	Die Nachwuchskräfte sollen die Kenntnisse des Zustellungsrechts anhand von praktischen Übungen vertiefen. Sie sollen hierbei insbesondere erlernen, wie eine Zustellungsurkunde ordnungsgemäß auszufüllen ist.	3		III	

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang
 Lehrgebiet: Sicherheit in Justizgebäuden und Behördenselbstschutz sowie Grundkenntnisse beim Umgang mit sprengstoffverdächtigen Gegenständen

Unterrichtseinheiten: 12

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
	XIV. Sicherheit in Justizgebäuden und Behördenselbstschutz sowie Grundkenntnisse beim Umgang mit sprengstoffverdächtigen Gegenständen				
1	Sicherheit in Justizgebäuden und Behördenselbstschutz	8		III	
	Die Nachwuchskräfte müssen die maßgeblichen Regelungen zur Sicherheit in Justizgebäuden und zum Behördenselbstschutz kennen und anwenden können.				
1.1	Die Nachwuchskräfte müssen wissen, dass die Sicherung der Dienstgebäude in Haus- und Brandschutzordnungen geregelt ist.		§ 28 Abs. 3 AGO		
	Sie sollen hierbei mit den Inhalten der Brandschutzordnung nach DIN 14096 (Teile A - C) vertraut sein und insbesondere das richtige Verhalten im Brandfall kennen.				
1.2	Die Nachwuchskräfte sollen die durchzuführenden Maßnahmen im Fall von konkreten Unglücks- und Katastrophenfällen kennen (Alarmierung, Evakuierung, Verständigung von Sicherheits- und Hilfskräften, Erste Hilfe).		RBehS		
1.2.1	Sie müssen hierbei unterscheiden können zwischen konkreten Unglücks- und Katastrophenfällen und einer abstrakten Gefährdungslage im Sinne der Richtlinie zum vorbeugenden Behördenselbstschutz (RBehS).				
1.2.2	Die Nachwuchskräfte sind mit den Maßnahmen zum vorbeugenden Behördenselbstschutz vertraut zu machen. Sie müssen die Inhalte der der RBehS ange-				

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang
 Lehrgebiet: Sicherheit in Justizgebäuden und Behördenselbstschutz sowie Grundkenntnisse beim Umgang mit sprengstoffverdächtigen Gegenständen

Unterrichtseinheiten: 12

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
	fügten Merkblätter kennen und ihre Umsetzung praktisch einüben.				
1.3	Im Einzelnen sind dies folgende Gefährdungslagen:				
1.3.1	Telefonische Drohungen Die Nachwuchskräfte sollen die Verhaltensregeln bei Entgegennahme einer telefonischen Drohung kennen.		Anlage 1 zur RBehS		
1.3.2	Verdächtige Postsendungen Die Nachwuchskräfte sind für die Verdachtsmomente bei Eingang von ungewöhnlichen Postsendungen zu sensibilisieren. Sie müssen spezifische Erkennungsmerkmale für Sprengstoff-, Brandsatz- und Giftbriefe kennen sowie die dazugehörigen geeigneten Schutzmaßnahmen.		Anlage 2 zur RBehS		
1.3.3	Verdächtige Gegenstände und Gefahrstoffe Die Nachwuchskräfte sind sowohl innerhalb von Justizgebäuden als auch bei Rundgängen außerhalb für das Erkennen von verdächtigen Gegenständen und Gefahrstoffen zu sensibilisieren.		Anlage 3 zur RBehS		
1.3.4	Verdacht auf eine Amoklage Die Nachwuchskräfte sollen mit dem Begriff der „Amoktat“ vertraut sein, diesbezügliche Verdachtsmomente erkennen können und wissen, welche Verhaltensregeln empfohlen werden.		Anlage 4 zur RBehS		

Ausbildungsabschnitt:	Fachtheoretischer Lehrgang	Unterrichtseinheiten:	12
Lehrgebiet:	Sicherheit in Justizgebäuden und Behördenselbstschutz sowie Grundkenntnisse beim Umgang mit sprengstoffverdächtigen Gegenständen		

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
2	Grundkenntnisse beim Umgang mit sprengstoffverdächtigen Gegenständen	4			
	Die Nachwuchskräfte sollen anhand von praktischen Übungen Grundkenntnisse über die Sprengstoffarten und den Umgang mit Sprengstoff erlernen.				
2.1	Gesetzliche Grundlagen			I	
	Die Nachwuchskräfte sollen wissen, dass der Umgang mit Sprengstoff grundsätzlich verboten ist und eine behördliche Erlaubnis nur unter bestimmten Voraussetzungen erteilt wird.		§§ 7, 27 SprengG		
2.2	Arten von Sprengstoffen			I	
	Die Nachwuchskräfte sollen die verschiedenen Arten von Sprengstoffen kennen lernen und eine Unterscheidung treffen können zwischen selbst hergestellten, gewerblichen und militärischen Sprengstoffen.				
	Sie sollen insbesondere deren Wirkungsweisen kennen lernen.				
2.3	Zündung von Sprengstoffen			I	
	Die Nachwuchskräfte sollen wissen, wie ein Zünder aufgebaut wird und welche Möglichkeiten es gibt, Sprengstoff zu zünden. Hierbei sollen sie den Begriff der „Sprengfalle“, des „Sprengstoffanschlags“ und der „aktiven und passiven Zündungsweise“ kennen lernen.				
2.4	Verhalten bei sprengstoffverdächtigen Gegenständen			III	

Ausbildungsabschnitt:	Fachtheoretischer Lehrgang	Unterrichtseinheiten:	12
Lehrgebiet:	Sicherheit in Justizgebäuden und Behördenselbstschutz sowie Grundkenntnisse beim Umgang mit sprengstoffverdächtigen Gegenständen		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
Die Nachwuchskräfte sollen wissen, wie man sprengstoffverdächtige Gegenstände erkennt, wie man sich beim Vorfinden solcher Gegenstände verhält und welche Meldewege einzuhalten sind.		Anlage 2 zur RBehS		

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang
Lehrgebiet: Maßnahmen der Ersten Hilfe

Unterrichtseinheiten: 10

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
XV. Maßnahmen der Ersten Hilfe	10		III	

Die Nachwuchskräfte sollen die Maßnahmen der Ersten Hilfe und der automatisierten Defibrillation erlernen und deren Handhabung sicher beherrschen. Dabei richtet sich der Inhalt der Ausbildung zum betrieblichen Ersthelfer nach DGUV Grundsatz 304-001, Anhang 1 „Ermächtigung von Stellen für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe“ bzw. nach DGUV Information 204-010 „Automatisierte Defibrillation im Rahmen der betrieblichen Ersten Hilfe“.

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang
 Lehrgebiet: Einweisung bezüglich verschiedener Ausweispapiere

Unterrichtseinheiten: 4

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
	XVI. Einweisung bezüglich verschiedener Ausweispapiere	4			
1	Die Nachwuchskräfte sollen einen Überblick über die verschiedenen Arten von gültigen Ausweispapieren erhalten und hierbei insbesondere folgende Ausweise bzw. Ausweisarten kennen und unterscheiden lernen:			II	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bundesdeutscher Personalausweis ▪ Bundesdeutscher Reisepass ▪ Ausweis anerkannter Asylbewerber (sog. blauer Reiseausweis) ▪ Duldungsbescheinigung abgelehnter Asylbewerber ▪ Aufenthaltsgestattung (Ausweis für Personen, deren Asylverfahren noch läuft) ▪ Rechtsanwaltsausweis ▪ Dienstausweis der Polizei ▪ Waffenschein 		§ 1 PersAuswG		
1.1	Sie sollen außerdem einen Überblick über die verschiedenen Arten der Visa erhalten.			I	
1.2	Die Nachwuchskräfte sollen wissen, welche Behörde für die Erstellung der jeweiligen Ausweispapiere zuständig ist.			I	

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang
Lehrgebiet: Einweisung bezüglich verschiedener Ausweispapiere

Unterrichtseinheiten: 4

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
1.3	Sie sollen einen Überblick über die Sicherheitsmerkmale der verschiedenen Ausweise erhalten und hierbei insbesondere kennen lernen, wie die Ausweise jeweils gesichert sind.			I	
2	Die Nachwuchskräfte sollen die Fälschungsmerkmale von Ausweispapieren kennen lernen und selbstständig anhand von praktischen Übungen erlernen, woran man Fälschungen erkennen kann.			III	

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
	XVII. Kommunikation	9			
1	Die Nachwuchskräfte sollen erkennen, dass eine positive Grundhaltung die Basis für eine erfolgreiche Kommunikation ist. Diese Grundeinstellung beinhaltet ein gesundes Selbstwertgefühl sowie eine konstruktive Einstellung zu den Aufgaben und Tätigkeiten eines Justizwachtmeisters. Sie sollen die grundlegenden Mechanismen der Kommunikation verstehen und sie anhand von praktischen Übungen verinnerlichen.				
1.1	Sie sollen ein Gefühl entwickeln für die Einflüsse auf unsere Wahrnehmung (z.B. Erster Eindruck, Bedürfnispyramide nach Maslow, Vier-Seiten-Modell nach Schulz von Thun, Selbstbild/Fremdbild).			II	
1.2	Die Nachwuchskräfte sollen die äußeren Einflussfaktoren auf die Kommunikation kennen lernen.			I	
1.3	Sie sollen auch ein Gefühl entwickeln für die Sach- und Beziehungsebene eines Gesprächs.			I	
1.4	Die Nachwuchskräfte sollen sich ihrer eigenen nonverbalen Ausdrucksweise bewusst werden und die ihres jeweiligen Gegenübers einschätzen können. Hier sollen sie für die Themen Körpersprache, Wirkung von Gestik, Mimik und Stimme bei sich selbst und bei anderen sensibilisiert werden. Sie sollten auch die Wirkung der Uniform auf Dritte kennen und dies positiv einsetzen können. Außerdem sollen sie hier bereits lernen, im Hinblick auf Eigensicherung und Körperhaltung in der sog. Moderatorenhaltung zu kommunizieren. Dies stellt eine Grundlage für das Vorgehen beim Justizeinsatztraining dar.			II	Justizeinsatztraining

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang
 Lehrgebiet: Kommunikation

Unterrichtseinheiten: 27

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
1.5	Sie sollen die Wirkung ihrer Sprache erkennen und lernen, mit einer positiven Handlungssprache zielgerichtet und selbstbewusst zu kommunizieren.			II	
2	Bürgerfreundliches Verhalten	9			
2.1	Die Nachwuchskräfte sollen lernen zu erkennen, was in einem Bürger vorgeht, wenn er ein Gerichtsgebäude betritt. Hier ist auch auf Besonderheiten insbesondere in Bezug auf Jugendliche oder Personen mit Migrationshintergrund sowie auf die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung einzugehen.			I	Überblick über die verschiedenen Gerichtsabteilungen Rollentraining am Servicepoint
2.2	Sie sollen lernen, mit rechtsuchenden Bürgern ein konstruktives Gespräch zu führen; insbesondere wie man über aktives Zuhören und Ich-Botschaften kommuniziert und mit zielgerichteten Fragen ein Gespräch lenken und „auf den Punkt“ bringen kann.			II	
2.3	Die Nachwuchskräfte sollen auch lernen, ein effizientes Telefongespräch zu führen.			II	
2.4	Die Nachwuchskräfte sollen anhand von praktischen Übungen lernen, mit frustrierten und gereizten Bürgern sowie mit unter Alkohol- bzw. Drogen Einfluss stehenden Personen zielgerichtet zu kommunizieren. Es gilt generell, gefährliche Situationen oder Beteiligte zu erkennen und vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere beim Umgang mit Menschen, die unter starkem psychischen Druck stehen, Stress, Angst oder Aggressionen verspüren. Auch auf den Umgang mit den Medien und der Presse ist einzugehen.			II	

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang
Lehrgebiet: Kommunikation

Unterrichtseinheiten: 27

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
3	Einsatzbezogene Kommunikation	9			
3.1	Die Nachwuchskräfte sollen bei Störungen mit hohem Stresspotenzial, insbesondere auch bei rechtlich schwer einzuschätzenden Situationen oder mit geringem Widerstand, noch angemessen mit Störern kommunizieren und ergriffene Maßnahmen erläutern können. Drohenden oder bestehenden Konfliktsituationen sollen durch die mögliche Anwendung de-eskalativer Gesprächsführung begegnet werden. Dies soll auch aufgrund der im Justizeinsatztraining vermittelten Kenntnisse überwiegend in Rollentrainings geübt werden.				Justizeinsatztraining JSOG (einschließlich PAG und StVollzG/ BayStVollzG)

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang
 Lehrgebiet: Grundlagen der Konfliktbewältigung

Unterrichtseinheiten: 8

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
XVIII. Grundlagen der Konfliktbewältigung		8			Justizeinsatz- training Kommunikation
1	Die Nachwuchskräfte sollen lernen, sich in Konfliktsituationen konstruktiv zu verhalten.				
1.1	Sie sollen sich ihrer eigenen Gefühle/Emotionen und Konfliktmuster gewahr werden und lernen, damit umzugehen.			I	
1.2	Die Nachwuchskräfte sollen die Ursachen von Konflikten erkennen und dementsprechend darauf reagieren können.			II	
1.3	Die Nachwuchskräfte sollen erkennen, welche Verhaltensweisen eskalierend und welche deeskalierend wirken.			II	
1.4	Sie sollen die jeweiligen Auswirkungen eines rein re-aktiven Verhaltens gegenüber denen eines bewussten Handelns verstehen; sie sollen die Fähigkeit erlernen, ihr eigenes re-aktives Verhalten zu einem konstruktiv-aktiven Handeln zu verändern.			II	
1.5	Die Nachwuchskräfte sollen die Gefühle und Emotionen des Gegenübers wahrnehmen können und im Stande sein, angemessen darauf zu reagieren.			II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
-----------	----	--------------	-----	-------------

XIX. Organisation und Motivation

1	Organisationsgrundsätze und Veränderungsprozesse innerhalb der bayerischen Justiz	6		
1.1	Die Nachwuchskräfte sollen die Aufbau- von der Ablauforganisation anhand von Beispielen aus ihrer Praxis unterscheiden können. Hierbei sollen sie auch Arbeitsabläufe darstellen und Möglichkeiten der Vereinfachung der Arbeitsabläufe selbst erkennen und umsetzen. Hier sollte das Arbeitsprinzip der „Serviceeinheiten“ angesprochen werden.		III	
1.2	Die Nachwuchskräfte sollen den Zweck der Justiz (Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit durch Straf- und Zivilgerichtbarkeit, Sicherheit der Bürger durch die Strafgerichtsbarkeit und Einhalten von Rahmenbedingungen für das Wirtschaftsleben durch die Zivilgerichtsbarkeit) erkennen. Sie sollen die internen und externen Kunden der Justiz identifizieren und deren jeweiligen Ziele sowie ihre eigenen Ziele beschreiben und die Auswirkungen auf ihre Tätigkeit insbesondere auch hinsichtlich folgender Aufgaben erarbeiten:		III	Überblick über die verschiedenen Gerichtsabteilungen
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pforten- und Telefondienst ▪ Dienst am Service-Point ▪ Post-, Mail- und Faxbehandlung 			Rollentraining am Servicepoint Allgemeine Geschäftsordnung EDV-Grundlagen

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang
 Lehrgebiet: Organisation und Motivation

Unterrichtseinheiten: 6

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aktentransport ▪ Erreichbarkeit des Gerichts und der Mitarbeiter 				Allgemeine Geschäftsordnung
1.3 Die Nachwuchskräfte sollen die Notwendigkeit von Veränderungsprozessen erkennen und die Möglichkeiten, sich an Veränderungen konstruktiv und kritisch zu beteiligen, umsetzen oder eigene Ideen zu Veränderungen vorschlagen können. Hierbei sollen sie insbesondere folgende Instrumente nach ihrem Zweck und ihrer Durchführung kennen lernen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einbringung in und Durchführung von Qualitätszirkeln ▪ Innovationsrichtlinie ▪ Mitarbeitergespräch 			III	
1.4 Die Nachwuchskräfte sollen kurz die Grundlagen der Budgetierung kennen lernen und Möglichkeiten für kostenbewusstes Arbeiten in ihrem Bereich identifizieren und umsetzen.			II	
2 Motivation <p>Die Nachwuchskräfte sollen die Notwendigkeit und den Nutzen von Motivation im Berufsalltag verstehen. Sie sollen lernen, wie Motivation funktioniert und insbesondere, dass Motivation auch an einem selbst liegt und wie man sich selbst motivieren kann.</p>				
2.1 Die Nachwuchskräfte sollen die Begriffe intrinsische und extrinsische Motivation voneinander unterscheiden.			II	

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang
Lehrgebiet: Organisation und Motivation

Unterrichtseinheiten: 6

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
2.2 Sie sollen erkennen, dass Motivation vor allem von jedem selbst kommen muss und nach Lösungsansätzen für ihren Berufsalltag suchen (z.B. durch Zielsetzung, Zeitmanagement, eigene Einstellung, Rückschläge positiv nutzen etc.).			III	

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang
 Lehrgebiet: Teamfähigkeit

Unterrichtseinheiten: 8

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
XX. Teamfähigkeit		8			
	Die Nachwuchskräfte sollen anhand verschiedener Formen und Methoden der Teamarbeit die Bedeutung, Notwendigkeit und den Nutzen von teamfähigem Verhalten gegenüber Kollegen und Vorgesetzten erkennen und durch teamorientierte Zusammenarbeit die Effizienz und Effektivität steigern.				Kommunikation
1	Begriffsbestimmung			I	
2	Die Nachwuchskräfte sollen die Merkmale eines Teams nennen und das Team von einer Gruppe unterscheiden können.			II	
2.1	Grundlagen der Gruppendynamik				
2.1.1	Die Nachwuchskräfte sollen die verschiedenen Rollen und Normen in einem Team erkennen.			II	
2.1.2	Die Nachwuchskräfte sollen die Phasen der Teamentwicklung nennen.			I	
2.2	Bedeutung, Notwendigkeit und Nutzen von teamorientierter Zusammenarbeit				
2.2.1	Die Nachwuchskräfte sollen an praktischen Beispielen erkennen, dass teamorientierte Zusammenarbeit eine Basis für effektives und effizientes Arbeiten ist. Sie sollen die Merkmale effektiver Teamarbeit kennzeichnen.			II	
2.2.2	Die Nachwuchskräfte sollen an praktischen Beispielen teamorientierte Zusammenarbeit mit Kollegen und dem Vorgesetzten umsetzen.			III	
3	Die Nachwuchskräfte sollen Konflikte im Team erkennen und diese			III	Grundlagen der

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang
Lehrgebiet: Teamfähigkeit

Unterrichtseinheiten: 8

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
anhand einer teamorientierten Lösungsstrategie lösen.				Konfliktbewältigung

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang
Lehrgebiet: Rollentraining am Service-Point

Unterrichtseinheiten: 9

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
XXI. Rollentraining am Service-Point	9			
Die Nachwuchskräfte sollen anhand von praktischen Übungen erlernen bzw. vertiefen, wie sie dem rechtsuchenden Bürger am „Service-Point“ kompetent gegenüberreten können. Hierbei sollen insbesondere die Grundlagen der Kommunikation und die bisher behandelten Themengebiete Berücksichtigung finden und vertieft werden. Dazu gehören insbesondere Kenntnisse in den verschiedenen Rechtsgebieten, mit denen ein Justizwachtmeister in seiner täglichen Arbeit konfrontiert werden kann.			III	Überblick über die verschiedenen Gerichtsabteilungen Kommunikation

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang
 Lehrgebiet: Umgang mit Gefangenen

Unterrichtseinheiten: 4

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
	XXII. Umgang mit Gefangenen	3			JSOG (einschließlich PAG und StVollzG/ BayStVollzG)
1	Die Nachwuchskräfte sollen den Begriff des Gefangenen kennen lernen und diesen von sonstigen Personen abgrenzen können. Hierbei sollen sie insbesondere unterscheiden können, ob das JSOG i.V.m. PAG oder das JSOG i.V.m. StVollzG/BayStVollzG zur Anwendung kommt. Hierbei sollen sie auch die Unterschiede zwischen Gefangenen in der U-Haft und Gefangenen in der Strafhaft kennen lernen.		Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 JSOG, Art. 1 Abs. 2, Art. 2, 3 Abs. 1 BayUVollzG	II	
2	Sie sollen erkennen können, wann sie mit Gefangenen und sonstigen Personen in Berührung kommen können.			I	
2.1	Sie sollen hierbei wissen, welche Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs jeweils anzuwenden sind und welche Waffen/Hilfsmittel zur Anwendung kommen können.		§§ 94-101, 178 StVollzG, Art. 101-108, 122 BayStVollzG, Art. 61-68 PAG	II	
2.2	Die Nachwuchskräfte sollen wissen, wer ihnen gegenüber in diesem Bereich weisungsbefugt ist und welche Verhaltensgrundsätze bei der Festnahme und Durchsuchung anzuwenden sind.	1	§§ 84, 87, 88 StVollzG, Art. 91, 95, 96 BayStVollzG	II	

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang
Lehrgebiet: Umgang mit Infektionskrankheiten

Unterrichtseinheiten: 3

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
XXIII.	Umgang mit Infektionskrankheiten	3		I	
	Die Nachwuchskräfte sollen Grundkenntnisse über verschiedene Infektionskrankheiten haben.				
1	Hierbei sollen sie insbesondere deren Infektionswege und die aktiven (Mundschutz, Schutzhandschuhe, Desinfektionsmaßnahmen) sowie die passiven (Impfung) Schutzmaßnahmen kennen.				
2	Im Einzelnen sollen sie folgende Infektionskrankheiten kennen lernen:				
	<ul style="list-style-type: none">▪ Hepatitiserkrankungen▪ Tuberkulose▪ Humanimmundefizienz-Virus (HIV)▪ Tetanus/Wundstarrkrampf▪ Meningitisepidemica				

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang
 Lehrgebiet: Überblick bezüglich der gängigsten Arten von Drogen

Unterrichtseinheiten: 4

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
XXIV. Überblick bezüglich der gängigsten Arten von Drogen	4			
1 Die Nachwuchskräfte sollen die Herkunft der in Deutschland, insbesondere in Bayern, gängigsten Drogen kennen lernen.			I	
2 Sie sollen insbesondere die unterschiedliche Beschaffenheit der Drogen und deren Aussehen kennen lernen und in der Lage sein, diese selbstständig zu bestimmen.			II	
3 Wirkungsweise von Drogen			I	
Die Nachwuchskräfte sollen die körperlichen Wirkungen von Drogen kennen lernen und das mit ihnen verbundene Gefährdungspotential richtig einschätzen können.				
4 Verhalten bei Auffinden von Drogen			II	
Sie sollen wissen, welche Verhaltensregeln zu ergreifen sind, wenn Drogen aufgefunden werden, und an wen sie sich zu wenden haben.				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
XXV. Justizeinsatztraining					
1	Das Ampelmodell - Allgemeines	6			Kommunikation Grundlagen der Konfliktbewältigung
1.1	Die Nachwuchskräfte sollen die Stufen des Ampelmodells kennen und dieses als Strategie verstehen. Sie sollen verschiedene Situationen einem bestimmten Ampelbereich zuordnen und eine bestimmte Vorgehensweise zur Lösung der jeweiligen Situation abrufen können und dabei stets die Eigensicherung beachten. Dabei sollen sie die Durchlässigkeit der drei Ampelstufen erkennen.				
1.2	Die Nachwuchskräfte sollen in jeder Stufe entsprechende Kommunikationspunkte setzen.				
1.3	Die Nachwuchskräfte sollen diese Strategie auch unter Stress und Angst umsetzen können und dabei ihre persönliche Eigensicherung verbessern sowie das persönliche Selbstvertrauen stärken. Des Weiteren sollen sie das koordinierte Arbeiten im Team in speziellen Situationen verbessern.				
1.4	Die Nachwuchskräfte sollen das Ampelmodell von Anfang an durch permanente Wiederholung kurzer Rollentrainings und Trainingseinheiten mit verschiedenen Widerstandsgraden verinnerlichen. Sie sollen die Strategie dadurch im Ernstfall abrufen können und dabei weitgehend in der Lage sein, die kognitiven und kommunikativen Fähigkeiten beizubehalten. Die Rollentrainings sind an unterschiedlichen Örtlichkeiten, auch außerhalb des SV-Raums (z.B. Trainingsraum, Lehrsaal) durchzuführen. Damit soll den die Nachwuchskräfte ermöglicht werden, die Strategie auch bei				

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang
Lehrgebiet: Justizeinsatztraining

Unterrichtseinheiten: 96

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
	räumlicher Eingeschränktheit üben zu können.				
2	Grüner Ampelbereich	16		III	Kommunikation Grundlagen der Konfliktbewältigung
	Die Nachwuchskräfte sollen im grünen Ampelbereich erkennen, dass das Gegenüber lediglich unkooperatives Verhalten zeigt. Diese Störung sollen sie durch Einsatz verbaler und nonverbaler Kommunikation sowie mittels der bereits erlernten Maßnahmen zur Konfliktbewältigung lösen.				
2.1	Die Nachwuchskräfte sollen anhand von praktischen Übungen lernen, wie eine Person angesprochen werden soll, um Konfliktsituationen zu vermeiden (Kommunikationspunkt). Hierbei sollen sie insbesondere wissen, dass zunächst die konkrete Situation erfasst und der entsprechenden Person zugehört werden muss. Sie sollen erkennen, dass durch konkrete Fragestellungen das Gespräch gesteuert werden kann und eigene Argumente eingebracht werden sollten.				
2.2	Sie sollen insgesamt lernen, dass eine Vertrauensbasis zum Gegenüber geschaffen werden muss, um eine konfliktträchtige Situation zu vermeiden.				
2.3	Hierfür sollen die Nachwuchskräfte sich ihrer Körpersprache, ihrer Rolle und der Wirkung ihrer Uniform bewusst sein.				
2.4	Die Nachwuchskräfte sollen zur Eigensicherung eine enge V-Stellung in der Moderatorenhaltung einnehmen und Distanz zum Gegenüber wahren, sowie auf Angriffsanzeichen des Störers achten.				

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang
 Lehrgebiet: Justizeinsatztraining

Unterrichtseinheiten: 96

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
2.5	Beim Umgang mit psychisch kranken Personen sollen die Nachwuchskräfte Informationen darüber erhalten, wie eine psychisch kranke Person erkannt werden kann und welche deeskalierenden Maßnahmen getroffen werden können. Hierbei sollten sie erkennen, dass stets Gelassenheit und Ruhe vermittelt werden sollten, um das Gegenüber nicht nervös zu machen.				
2.6	Die Nachwuchskräfte sollen erkennen, wenn eine rein kommunikative Lösung nicht mehr möglich ist und wann eine (polizeiliche) Maßnahme angedroht werden muss; dies soll rechtmäßig unter Beachtung der im Fach JSOG einschließlich PAG und StVollzG/BayStVollzG vermittelten rechtlichen Grundlagen verhältnismäßig mittels angemessener verbaler und nonverbaler Kommunikation erfolgen (Kommunikationspunkt).				JSOG (einschließlich PAG und StVollzG/ BayStVollzG)
3	Gelber Ampelbereich	20		III	Kommunikation Grundlagen der Konfliktbewältigung JSOG (einschließlich PAG und StVollzG/ BayStVollzG)
	Die Nachwuchskräfte sollen im gelben Ampelbereich erkennen, dass das Gegenüber der angedrohten (polizeiliche) Maßnahme keine Folge bzw. Widerstand gegen die (polizeiliche) Maßnahme (nicht gegen eine Person) leistet. Hier sollen sie die (polizeiliche) Maßnahme rechtlich korrekt, kommunikativ und lageangepasst unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit mit den entsprechenden Techniken durchsetzen.				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
3.1	Hierbei sollen sie sich unter Beachtung der Eigensicherung (Moderationhaltung und enge V-Stellung beibehalten) dem Gegenüber annähern und gleichzeitig den Kontakt durch den Kontrollgriff (beidhändiger Griff zum Oberarm) herstellen.				
3.2	Hierbei sollen sie verschiedene Annäherungs- und Festnahmetechniken sowie kurze und effektive Techniken, die auch in der Enge einer Zelle oder des Gerichtssaales bzw. Geschäftszimmers durchführbar sind, erlernen.				
3.3	An dieser Stelle sollen die Nachwuchskräfte mit dem Gegenüber erneut kommunizieren (Kommunikationspunkt). Die Situation ist gelöst, wenn sich der Störer nun kooperativ zeigt (Rückfall in den grünen Ampelbereich unter Beibehaltung des Oberarmgriffs).				
3.4	Sollte sich der Störer weiter gegen die (polizeiliche) Maßnahme wehren, sollen die Nachwuchskräfte den Störer in konsequenter Arbeitsteilung (mind. 2 Beamte) unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit unter Kontrolle bringen und soweit nötig aus verschiedenen Grundpositionen (aus Stand, Bankposition, Bauch- oder Rückenlage) zu Boden bringen und ordnungsgemäß fesseln. An dieser Stelle sollen die Nachwuchskräfte weiter mit dem Störer kommunizieren (Kommunikationspunkt).				
3.5	Bei der Fesselung, Entfesselung sowie dem Transport von gefesselten Personen sollen die Nachwuchskräfte folgendes können:	6			
3.5.1	Die Nachwuchskräfte sollen erkennen, dass die Fesselung und Entfesselung von Personen einen Schwachpunkt der Eigensicherung darstellt und Gefahr dahingehend besteht, dass es zu Übergriffen der zu fesselnden oder zu entfesselnden Person kommen kann.				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
3.5.2	Sie sollen verschiedene Arten von Fesseln ordnungsgemäß anlegen und arretieren können. Dabei müssen sie wissen, dass die Fesseln nicht zu eng anliegen dürfen, um Regressansprüche bei hierdurch verursachten Verletzungen zu vermeiden.				
3.5.3	Hierbei sollen die Nachwuchskräfte die verschiedenen Arten der Fesseln kennen lernen: <ul style="list-style-type: none">▪ Handfesseln▪ Hochsicherheitsfesseln▪ Fußfesseln▪ Transportgurte▪ Einweghandfesseln▪ Vorführzange				
3.5.4	Sie sollen auch den Transport eines Gefesselten so durchführen, dass die Verletzungsgefahr der gefesselten Person oder eine Flucht vermieden wird.				
3.5.5	Des Weiteren sollen sie wissen, dass eine Fesselung nur zu zweit erfolgen soll, es sei denn, es ist Gefahr im Verzug.				
3.6	Bei der anschließenden Durchsuchung von Sachen und Personen sollen die Nachwuchskräfte folgendes können:	4			
3.6.1	Die Nachwuchskräfte sollen wissen, welche Voraussetzungen vorliegen müssen, damit Sachen durchsucht werden können. Sie sollen hierbei insbesondere				

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang
 Lehrgebiet: Justizeinsatztraining

Unterrichtseinheiten: 96

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
	wissen, dass stets die Person, der die Sache gehört, oder ein zweiter Wachmeister anwesend sein muss, dass Handschuhe zu tragen sind und vorsichtig in die Behältnisse gegriffen werden muss.				
3.6.2	Die Nachwuchskräfte sollen wissen, dass die Hauptgefahrenquelle bei der Durchsuchung von Personen die unmittelbare Nähe zur Zielperson ist.				
3.6.3	Sie sollen hierbei ihr Augenmerk auf die Eigensicherung richten und die Vorgehensweise bei der Durchsuchung von gefesselten und nicht gefesselten Personen beherrschen.				
4	Roter Ampelbereich	20		III	Kommunikation Grundlagen der Konfliktbewältigung JSOG (einschließlich PAG und StVollzG/ BayStVollzG)
	Die Nachwuchskräfte sollen im roten Ampelbereich erkennen, dass das Gegenüber sie selbst oder eine andere Person tötlich angreift und die (polizeiliche) Maßnahme in den Hintergrund tritt. In dieser Situation sollen die Nachwuchskräfte durch entsprechenden Eigen- und Fremdschutz ihre kognitiven und kommunikativen Fähigkeiten erhalten und durch Einsatz von Einsatzmitteln den Angriff abwenden.				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
4.1	<p>Bei Angriffen gegen sich selbst sollen sich die Nachwuchskräfte durch instinktive Abwehr- und Meidbewegungen schützen, dabei ihr Bewusstsein erhalten und vermeiden, in die Bodenlage zu gelangen. Dies sollen sie sowohl im Stand, als auch in Bodenlage beherrschen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schlaggrundschule und Deckungsverhalten ▪ Stellung und Bewegung ▪ Reflexschulung ▪ richtiges Fallen ▪ Ausrichtung zum Gegner und Treten ▪ Befreiung am Boden, Gesichtsirritation 				
4.2	<p>Sie sollen sich durch gezielte Schläge ein Zeitfenster schaffen, in dem sie Druck und ihre Distanz wieder aufbauen können.</p>				
4.3	<p>Sie sollen ihre Einsatzmittel unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit ziehen und einsetzen können. Die Nachwuchskräfte sollen auch hier weiterhin mit dem Störer kommunizieren (Kommunikationspunkt).</p>				
4.3.1	<p>Einsatz von Pfefferspray</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Nachwuchskräfte sollen einen Überblick über die gebräuchlichsten Reizstoffe erhalten. ▪ Sie sollen hierbei auch einen Überblick über die Wirkungsweise von Reizstoffen auf Mensch und Tier haben und die Trageweise von Reizstoffen 	6			

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang
 Lehrgebiet: Justizeinsatztraining

Unterrichtseinheiten: 96

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
	kennen lernen.				
	<ul style="list-style-type: none"> Ihnen soll in verschiedenen Übungen der richtige Umgang mit Reizstoffen, insbesondere dem Pfefferspray, vermittelt werden. Zudem sollen ihnen in realitätsnahen Trainingsszenarien der taktisch richtige Einsatz von Reizstoffen vermittelt werden. Hierbei sollen mittels der elektronischen Schießanlage (EDV-unterstützter Umgang mit dem Pfefferspray) verschiedene praxisnahe Situationen trainiert werden. 			III	
4.3.2	Umgang mit dem Einsatzstock (Tonfa)	18		III	
	<ul style="list-style-type: none"> Die Nachwuchskräfte sollen verschiedene Defensivtechniken und Einsatzmöglichkeiten des Tonfa kennen und in speziellen Geschwindigkeits- und Reaktionsübungen versuchen, den Tonfa auch in Stresssituationen sicher und im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen zu führen. Sie sollen hierbei insbesondere die verschiedenen Trefferflächen am menschlichen Körper kennen lernen, sowie Trageweise des Tonfa und die Ziehtechniken, auch bei Teleskop-Tonfas, beherrschen. Des Weiteren sollen sie die Blocktechniken, die Stoß- und Drehtechniken sowie die Hebel- und Transporttechniken beim Einsatz des Tonfa beherrschen. Auch die Entwaffnungstechniken sollen ihnen geläufig sein. 				
4.4	Sie sollen nach einem Einsatz ordnungsgemäß Erste-Hilfe leisten und einen Notruf korrekt absetzen können.				Maßnahmen der Ersten Hilfe

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
	XXVI. Waffenrecht	9			
1	Die Nachwuchskräfte sollen einen Überblick über das Waffengesetz erhalten und hierbei insbesondere lernen, welche Gegenstände als Waffen im Sinne des Gesetzes anzusehen sind. Hiervon sollen Sie die gefährlichen Gegenstände abgrenzen können. Sie sollen hier auch entscheiden, welche Maßnahmen bei Auffinden einer Waffe bzw. eines gefährlichen Gegenstands zu ergreifen sind.		§ 1 Abs. 1, 2, 4 WaffG und Anlage 1 zum WaffG	III	
2	Sie sollen die verschiedenen Arten von Waffen durch echtes Anschauungsmaterial unterscheiden und hierbei insbesondere eine Unterscheidung zwischen Hieb-, Stich-, Stoß- und Schusswaffen vornehmen können.			III	
3	Die Nachwuchskräfte sollen auch wissen, was unter dem Begriff des Umgangs zu verstehen ist.		§ 1 Abs. 3 WaffG	I	
4	Sie sollen erkennen, wann Waffen verboten sind und wann der Umgang einer Erlaubnis bedarf.		§ 2 WaffG, Anlage 2 zum WaffG, KrWaffG	I	
4.1	Die Nachwuchskräfte sollen hierbei insbesondere wissen, unter welchen Voraussetzungen eine Erlaubnis erteilt werden kann.		§§ 4 ff. WaffG		
4.2	Sie sollen insbesondere den Begriff der Waffenbesitzkarte und des Waffenscheins (einschließlich des „kleinen Waffenscheins“) erläutern und einzuordnen wissen.		§§ 10 ff. WaffG		

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang
Lehrgebiet: Waffen- und Schießausbildung

Unterrichtseinheiten: 32

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
XXVII. Waffen- und Schießausbildung		32		III	
	Die Nachwuchskräfte sollen durch genaue Kenntnis der Schusswaffe und Ausbildung an der Waffe lernen, bei Anwendung unmittelbaren Zwangs oder in Notwehrfällen die Pistole sicher und schnell zu handhaben sowie treffsicher zu schießen.				
1	Waffenkunde			II	
	In der Waffenkunde sollen die Nachwuchskräfte Kenntnisse über Bau und Funktion der Pistole sowie über Munition erhalten, insbesondere über <ul style="list-style-type: none">▪ die technischen Daten,▪ die verschiedenen Baugruppen,▪ das Zusammenwirken der Teile,▪ das Zerlegen und Zusammensetzen der Pistole,▪ den Vorgang in der Waffe bei Abgabe eines Schusses,▪ das Reinigen der Waffe.				
2	Ausbildung an der Waffe			III	
	In der Waffenausbildung sollen die Nachwuchskräfte die Handhabung der Pistole erlernen. Durch das Üben der Handgriffe sollen sie befähigt werden, ihre Waffe sicher und richtig einzusetzen. Sie sollen insbesondere erlernen:				

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
	<ul style="list-style-type: none">▪ Das Halten und Erfassen der Waffe▪ Die verschiedenen Tragearten▪ Das Laden, Durchladen und Entladen der Waffe▪ Das Spannen und Entspannen▪ Die Sicherheitsüberprüfung der Waffe▪ Die ordnungsgemäße Übergabe der Waffe▪ Den Magazinwechsel▪ Die Beseitigung von Störungen an der Waffe				
3	Schießausbildung			III	
	<p>In der Schießausbildung sollen die Nachwuchskräfte in die Theorie und Praxis des Schießens eingeführt und befähigt werden, eigenverantwortlich, entscheidungssicher, handhabungssicher und handlungssicher eine Schusswaffe einzusetzen, sofern dies erforderlich ist.</p>				
3.1	Theoretische Schießausbildung			II	
	<p>In der theoretischen Schießausbildung sollen sie die Grundkenntnisse des Schießens erlernen. Hierzu gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Allgemeine innere und äußere Ballistik				

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang
Lehrgebiet: Waffen- und Schießausbildung

Unterrichtseinheiten: 32

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
	<ul style="list-style-type: none">▪ Flugbahn▪ Zielarten und Zielfehler▪ Streuung▪ Munitionslehre▪ Geschosswirkung				
3.2	Praktische Schießausbildung			III	
	<p>In der praktischen Schießausbildung sollen die Nachwuchskräfte die für das Schießen notwendigen Fähigkeiten erlernen und sich hierzu an den Umgang mit der Pistole vor, während und nach dem Schießen gewöhnen. Diese Fähigkeiten sollen anhand von Situationen, die in der Praxis vorkommen können, mittels EDV-gestützten Laserschießens trainiert werden.</p> <p>Sie sollen hierbei insbesondere folgende Grundfertigkeiten erlernen</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Halten der Waffe▪ Atmen, Zielen, Abziehen, Nachhalten▪ Anschlagsarten▪ Visierter Schuss▪ Deutschuss				

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang
Lehrgebiet: Waffen- und Schießausbildung

Unterrichtseinheiten: 32

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
-----------	----	--------------	-----	-------------

- Bereitschaftsstufen

Die Nachwuchskräfte sollen das schulmäßige Schießen erlernen und hierbei an das Schießen mit scharfer Munition gewöhnt werden, die Technik des Schießens ohne Belastung erlernen und hierbei die notwendige Sicherheit im Umgang mit der Waffe erhalten.

Die Nachwuchskräfte sollen die Schießübungen der Polizeidienstvorschrift (PDV) 211 Anl. 6 Nr. 1 bis 12 durchführen.

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang
Lehrgebiet: Englisch

Unterrichtseinheiten: 7

	Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
XXVIII.	Englisch für Justizwachtmeister	7			
1	Die Nachwuchskräfte sollen ihre (schulischen) Englischkenntnisse auffrischen und grundlegende Begriffe und Sätze für ihre tägliche Arbeit, insbesondere für die Zugangskontrolle und die Auskunftserteilung in englischer Sprache kennen. Hierzu zählen: <ul style="list-style-type: none">▪ Begrüßung, eigene Vorstellung und Verabschiedung von Bürgern▪ Wegbeschreibung mit Zahlen, Buchstaben und Ordnungszahlen▪ Typische Situationen bei der Zugangskontrolle			II	
2	Die Nachwuchskräfte sollen (wieder) ein Gefühl für die englische Sprache entwickeln und durch selektives Hören (Schlüsselbegriffe) das Anliegen eines Bürgers erkennen können.			II	
3	Das Erlernte soll mit Konversationsübungen und kleineren Rollentrainings eingeübt werden.			III	Kommunikation Zugangskontrolle